Studien zur Geschichte des Kardinalats im 13. und 14. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität zu Marburg

vorgelegt von

Erich Schelenz
aus Falkenberg (Ober-Schlesien).

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

MARBURG
1913

Von der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg genehmigt am 6. Juni 1913.

Berichterstatter: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Frh. von der Ropp**.
Gutachter: Prof. Dr. **Karl Wenck**.

Mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät erscheint nur ein Teil der eingereichten Abhandlung als Dissertation. Die erweiterte Dissertation erscheint als Heft der „Historischen Studien“ im Verlage von Emil Ebering in Berlin.

Emil Ebering, Berlin NW., Mittelstr. 39.

Meinen Eltern

zum 15. Oktober 1913

Aliquanto enim altius videtur Papas facere, quam Papam esse

Franciscus Petrarca an Louis Sanctus de Beeringen (Sokrates). Sorgues 1352, September 22.

Epistolae de rebus familiaribus lib. XIV. ep. 2 (ed. Fracassetti II. Florentiae 1862) p. 277.

Hauptteil.

Machtbestrebungen und Macht des Kardinalskollegiums im 14. Jahrhundert bis zur Aufstellung der ersten Wahlkapitulation im Jahre 1352.

Erstes Kapitel.

I.

Es braucht kaum näher ausgeführt zu werden, welche Vorteile es dem Kardinalskolleg bringen mußte, wenn es ihm gelang, die Aufnahme der neuen Mitglieder von seinem bestimmenden Einflusse abhängig zu machen. Der Druck, den ein geschlossenes und mächtiges Kolleg auf die Kardinalsernennungen ausübte, mußte jeden Papst zwingen, nur solche Personen zu seinen Beratern zu machen, die auch den Kardinälen genehm waren, nur ganz wenige Männer mit dem Purpur zu schmücken, kurz das Kolleg nur so zu gestalten, wie es die Machtbestrebungen der alten Kardinäle forderten. Wir haben gesehen, wie im 13. Jahrhundert die Neuernennungen vom Kolleg beeinflußt und seinen Machtgelüsten dienstbar gemacht wurden[1]. Es drängt uns zu untersuchen, wie sich in Avignon die Mitwirkung des Kollegs bei den Kreationen gestaltete.

Wie sich das Papsttum die Teilnahme seines Kollegs dachte, darüber sind wir für die Avignoneser Zeit trefflich unterrichtet. Ein Zeremoniell, das von dem Kardinal Jacob Gaëtani Stefaneschi in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts verfaßt wurde[2], schildert uns, wie sich die Erhebung neuer Kardinäle vollziehen sollte. Will der Papst die Zahl

---

1. Wir verweisen hier auf die Buchausgabe in den „Historischen Studien" (hrsg. v. Ebering), die eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse im 13. Jahrh. enthält.

2. Ueber den Text, den Verfasser, die Abfassungszeit, die Entstehung und die Bedeutung des Zeremoniells siehe Exkurs I.

seiner Berater vermehren, so setzt er am Mittwoch einer Quatemberwoche im Konsistorium die Kardinäle von seinem Vorhaben in Kenntnis. Er legt seine Gründe dar, dann können die Kardinäle sich äußern, ob und wie viele Kollegen zu ernennen seien. Doch eine mehrere Male in derselben Form wiederkehrende Antwort des Papstes im Zeremoniell sagt uns eindringlich, daß der Papst durchaus nach seinem Gutdünken entscheidet, ob er zu einer Neuwahl schreitet oder nicht[3]. In einer zweiten Sitzung, am darauffolgenden Freitage, läßt der Papst jeden einzelnen Kardinal in Abwesenheit der anderen an seiner Rechten Platz nehmen, macht ihm Vorschläge in betreff der Ernennungen und nimmt die Meinung des Kardinals entgegen[4]. Schließlich verkündigt der Papst, ohne, wie wieder ausdrücklich hervorgehoben wird, die Anschauungen der Kardinäle berücksichtigen zu müssen, die von ihm ausersehenen Kandidaten[5]. Daran schließen sich in den folgenden Tagen die weiteren Zeremonien bis zur Mundöffnung.

Nach dieser Schilderung ist die Teilnahme des Kollegs bei der Ernennung neuer Mitglieder eine rein äußerliche[6].

---

3. Raynald, Annal. Eccles. tom. XVI, a. an. 1338, nr. 83: „Quo facto dominus papa consuevit dicere: Nos sequimur consilium dicentium (sc. cardinalium), quod fiant, vel non fiant, secundum „quod melius videbitur ei faciendum".

4. Ueber diese „auricularia vota" vgl. unten S. 6, besond. Anm. 10.

5. Nachdem die Kardinäle ihre Meinung über die vom Papste vorgeschlagenen Kandidaten gesagt haben, ruft der Papst: „Deo gratias, nos habemus de personis concordiam omnium fratrum, vel quasi omnium vel majoris partis secundum quod fuerit, nihil tamen aliud super ipsa concordia specifice exprimendo: et immediate ipse ibi creat cardinales tam praesentes, quam absentes a curia." Raynald, a. o. a. O.

6. Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Konkordate von 1418 (Leipzig 1867), S. 69, Anm. 1 behauptet, daß allmählich das Teilnahmerecht der Kardinäle auf eine bloße For-

Die einzelnen Wahlvorgänge spielen sich in feierlicher Weise im Konsistorium[7] ab, das Kolleg — auch die wegen Krankheit am Erscheinen verhinderten Kardinäle werden über alle Punkte befragt — wird zur Meinungsäußerung zugelassen, hat aber keinen entscheidenden Einfluß; denn der Papst ernennt s e i n e Kandidaten nach s e i n e m Willen. Diese Festlegung der Rechte des Papsttums erinnert uns an eine Schrift aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts, in der Agostino Trionfo[8] die Wahl von Kardinälen als ein persönliches Reservatrecht des Papstes hinstellt, woraus sich natürlich ergibt, daß dem Kolleg auch jedes Recht, während einer Sedisvakanz neue Mitglieder zu ernennen, abgesprochen werden muß. Hier finden wir aufs schärfste die Anschauungen des Papsttums und seiner Anhänger über die Mitwirkung des Kollegs bei den Neuernennungen herausgearbeitet!

Im schärfsten Gegensatze hierzu mußten natürlich die Machtbestrebungen des Kollegs stehen. Wir kennen sein Sehnen und Trachten in bezug auf die Kreationen aus der Wahlkapitulation vom Jahre 1352[9]. Der bloße „Rat", wie

---

malität beschränkt wurde, so daß die Teilnahme d. Kollegs bei d. Ernennung neuer Mitglieder schließlich nur in einem „Jus suadendi" bestehe. H. scheint bei dieser Behauptung unser Zeremoniell vorgeschwebt zu haben.

7. Stark betont Johann XXII. in einem Briefe an die Königin Johanna im Jahre 1331: „Utinam, filia charissima, mos servatus in creandis nostris fratribus circumspectioni regiae esset notus: ipsorum quidem creatio nunquam fit in camera, sed in consistorio, votis fratrum omnium exquisitis." R a y n a l d, ad an. 1331, nr. 34.

8. In dem Traktat „De potestate collegii mortuo papa." Vgl. R. S c h o l z, Die Publizistik zur Zeit Philipps d. Schönen und Bonifaz VIII. (Kirchenrechtl. Abhlg. hrsg. v. Stutz, 6./8. Heft, Stuttgart 1903, S. 188.)

9. R a y n a l d, ad an. 1352, nr. 26: „Quos quidem Cardinales per Papam creandos, ipse creare et ordinare habeat de omnium Cardinalium tunc superexistentium seu duarum partium eorundem consilio et consensu."

wir ihn aus dem Zeremoniell kennen, soll beseitigt werden, die Wahl nur dann gültig sein, wenn das Kolleg in seiner Gesamtheit oder wenigstens zwei Drittel der Kardinäle ihre „Zustimmung" gegeben haben. Noch deutlicher zeigt das Kolleg dann auf dem Konstanzer Konzil, was ihm an den Kreationen des 14. Jahrhunderts so sehr mißfallen hat. In allen Entwürfen über die „Reorganisation" des Kollegs wird darauf hingearbeitet, das für seine Machtbestrebungen so unfruchtbare Verfahren zu beseitigen[10]. Ganz besonders richtet sich sein Groll gegen die geheime Stimmenabgabe. Sie wollen eine offene und mündliche Wahl, wie sie bei den Bischofswahlen galt. Reizvoll ist es dabei, zu beobachten, wie nun an die Stelle des „creare", das wir im Zeremoniell finden, das auch noch in der Wahlkapitulation von 1352 gebraucht wird, in den Schriftstücken des Konstanzer Konzils der Ausdruck „electio", d. h. der Ausdruck einer ganz vom Kolleg abhängigen Wahl getreten ist[11]. Eine Wahl in diesem Sinne war also das Endziel des Strebens der Kardinäle, es zu erreichen, war eine wichtige Forderung in den Machtbestrebungen des Kollegs während des ganzen 14. Jahrhunderts, wie es durch die Wahlkapitulation von 1352 zur Genüge bewiesen wird.

---

10. Schon das erste Reformatorium, cap. 5, hatte in diesem Punkte eine Abänderung verlangt: Herm. von der Hardt, Magnum Oecumenicum Constanciense Concilium I (1700), p. 595: „Nec fiat eorum (sc. cardinalium) „electio per auricularia vota solummodo". Sed illi solum elegi et assumi possint, in quos facto vero scrutinio ac publicatio majorem partem Cardinalium per subscriptionem manus propiae constiterit consensisse: Wir finden eine ganz ähnliche Bestimmung in der Reformacte Martins V. art. I, und in den Konkordaten. Vgl. Hübler, Konstanzer Reform S. 128, 166, 195, 208. So heißt z. B. in der Reformacte art. I: . . . . nec fiat eorum „electio" per auricula ia vota solum modo sed etiam cum consilio cardinalium collegialiter, sicut in promotione episcoporum fieri consuevit." Hübler, S. 129.

11. Vgl. die Anm. zu Seite 4 u. 5.

Doch die Wahlkapitulation vom Jahre 1352 zeigt uns nicht nur im allgemeinen, daß das Kolleg bemüht war, die Kardinalskreationen zu beeinflussen; sie weist uns auch auf die bestimmten Absichten der hohen Kirchenfürsten bei diesem Streben hin. So bringt sie als erste Bestimmung eine Festsetzung des Bestandes des Kollegs. Danach darf der Papst nur dann zu einer Ergänzung schreiten, wenn die Zahl der alten Kardinäle auf 16 herabgesunken ist; die Zahl 20 darf bei den Neuernennungen nicht überschritten werden[12]. Es versucht also aus Gründen, die wir oben ausführlich dargelegt haben, vor allem, nur ganz wenige zu der so hohen und ertragreichen Stellung eines Kardinals gelangen zu lassen. Dabei ist die Festsetzung der Höchstzahl keine zufällige; denn 20 ist die Durchschnittszahl des Kollegs in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gewesen. Wir müssen bei dieser Zahl einen Augenblick verweilen, da sie, besonders im Hinblick auf das 13. Jahrhundert, unverhältnismäßig hoch erscheint.

Hatte Benedict XI. während seiner kurzen Regierung nur drei Männer ins Kolleg gerufen, so brachte Klemens V. bereits durch seine erste Kreation den Bestand auf 29, eine

---

12. Raynald, ad an. 1352, nr. 26: „Deliberatione plena habita pro bono publico, concordant omnes domini Cardinales nemine discrepante. Inprimis quod summus Pontifex . . . nullo unquam tempore ex quavis causa procedat ad creationem Cardinalium nisi secundum modum et formam inferius denotatos: videlicet quod non creet seu faciat aliquos Cardinales, donec numerus Cardinalium, venerit ad numerum sexdecim Cardinalium, aliis qui essent supra numerum sexdecim de medio iam sublatis: et tunc assumat, si ei videbitur, tot quot ascendant ad plus usque ad numerum viginti et non ultra, praedictis sexdecim aut paucioribus, si forte tunc superessent, in viceno numero computatis.“ In Konstanz wird als Höchstzahl 24 festgesetzt, vgl. z. B. die Reformacte, art. I (Hübler, Konstanzer Reform, S. 128): . . . Sic tamen quod numerum viginti quatuor non excedant, nisi pro honore nationum quae Cardinales non habent unus vel duo pro semel de consilio et consensu cardinalium assumendi viderentur.

Höhe, die auch durch die zweite Ernennung wieder erreicht wurde, während nach der dritten und letzten Promotion nur 25 Mitglieder im Kolleg saßen[13]. Wir können es daher verstehen, daß der alterfahrene Kämpfer im Kolleg, Napoleon Orsini, der noch den niedrigsten Stand des Kollegs im 13. Jahrhundert kennen gelernt hatte, in seinem bekannten Briefe an Philipp IV. von Frankreich grollend die Zahl der von Clemens V. in den drei Promotionen ernannten Kardinäle als zu hoch und tadelnswert hervorhebt[14]. Und wie Clemens V. überschritt auch Johann XXII. die Zahl, wie wir sie aus den Zeiten Alexanders IV. und seiner Nachfolger kennen, ganz erheblich, was auch von Benedict XII. und Clemens VI., der die Zahl im Jahre 1342 und 1350 sogar auf 28 erhöhte, beobachtet werden kann.

Und doch dürfen wir aus diesen Zahlen nicht etwa den Schluß ziehen, daß das Kolleg zu schwach gewesen sei, um dem Papsttum gegenüber einen möglichst geringen Bestand durchzudrücken. Bei dem ungeheuren Anschwellen der Regierungsgeschäfte — wir werden unten ausführlicher

---

13. Ueber die Termine der einzelnen Kreationen, ebenso über die Zahl der jedesmal ernannten Kardinäle siehe Exkurs II, Tafel III, a und b in der Buchausgabe.

14. Ich zitiere nach dem Druck in Recueil des historiens des Gaules et de la France XXIII, 203 f., vgl. K. Wenck in d. Zeitschrift f. Kirchengesch. 37 (1906), 199. Der Text, den Souchon als Beilage II, Papstwahlen bis Urban VI, S. 185 gibt, ist nicht besser als der bei Baluze, Vitae Paparum Avenionensium II, p. 290, vgl. Haller, Papsttum u. Kirchenreform (Berlin 1903), S. 49 Anm. 3. Napoleon Orsini schreibt also: Recueil XXIII, 204: „Dimittamus quod de XXIV cardinalibus, quos in ecclesia posuit, nullus in Italia est repertus, quae tamen aliquando credita fuit sufficientes habere personas. . . . Quinimmo nos Italici. . . . sicut vasa testea rejecti fuimus . . . Ueber die Zurückdrängung der Italiener vgl. unten. Napoleon Orsini war bereits unter Nicolaus IV. im Jahre 1288 Kardinal geworden. Vgl. Huyskens, Kardinal Napoleon Orsini, S. 20 f.

davon zu reden haben[15] — mußte sogar das Kolleg einsehen, daß eine Zahl von sieben Kardinälen, wie wir sie etwa im Jahre 1277 feststellen konnten, unmöglich war. Mit der starken Vermehrung der Beamtenschaft mußte auch die Zahl der Kardinäle erhöht werden, ja die Durchschnittszahl 20 müßte uns sogar unverständlich niedrig erscheinen, würden wir nicht beobachten können, daß auch dem Papsttum eine weitere Vermehrung seiner obersten Berater manche Nachteile gebracht hätte. Die Päpste, die gerade in Avignon auf einen glänzenden Hof unter keinen Umständen verzichten konnten, gerieten nur zu leicht in arge Schwierigkeiten, wenn es galt, ihren Kirchenfürsten die Mittel zu einem standesgemäßen Auftreten zu verschaffen. Wohl hatte das Kolleg sein feststehendes Einkommen, aber der Zensus und die sonstigen Einkünfte aus dem Christenreiche gingen in Avignon so schwer ein, daß die Päpste gezwungen waren, mit Pfründenverleihungen genügend nachzuhelfen[16]. Wäre nun die Zahl des Kollegs noch weiter vermehrt worden, dann mußte sich schließlich der Papst außerstande fühlen, genügende Pfründenmengen aufzubringen, was ihm natürlich die Mißstimmung der hohen Herren, die sich nicht hinreichend versorgt fühlten, einbrachte. Wie sehr beklagt sich nicht Johann XXII., dieser große Rechenmeister, bei der Königin von Frankreich, daß die Kardinäle leider häufig nicht ein Einkommen hätten, wie es ihr Stand erheische, und daß ihm selbst daraus endlose Beschwerden erwüchsen[17]. Und in ängstlicher Besorgnis, es könnte verlangt werden, sein Kolleg zu vermehren, weist er auf seine 23 Kardinäle hin,

15. Vgl. unten S. 37 ff.

16. Ueber die Frage wird unten ausführlich gehandelt werden.

17. Raynald, ad an. 1331, nr. 34: „Utinam quot sunt inter fratres nostros, qui non habent sufficienter, quae ad statum eorum sunt necessaria, quotque oportet nos propterea sufferre molestias, providentia regia plene sciret."

eine Mitgliederzahl, die er für sehr groß hält, zumal wenn man bedenke, wie außerordentlich niedrig sie vor Clemens V. war[18]. Hier zeigt es sich auch deutlich, wie sehr Johann XXII. mit dem Kolleg rechnete; denn er warnte die Königin, auf ihrer Bitte, einen von ihr vorgeschlagenen Kandidaten zum Kardinal wählen zu lassen, zu bestehen, da das Kolleg zu einer Neuwahl wohl kaum geneigt sei[19]. Nun verstehen wir auch, warum Johann XXII. gleich im Anfange dieses höchst wichtigen Briefes klarlegt, daß erst die Zahl der Kardinäle zusammengeschmolzen sein müsse, ehe er neue Mitglieder ins Kolleg rufe[20], und warum er auch dem Könige von Frankreich sofort die Zahl vor Augen hält, die zu vermehren keine Notwendigkeit vorläge[21]: sowohl das Papsttum als auch das Kolleg rechneten bei jeder Neuernennung eben vor allem mit dem Bestande des Kollegs und zwangen auch jede andere Person mit diesem so wichtigen Faktor zu rechnen. Denn es ist doch höchst merkwürdig, wie gerade die Päpste

18. „Numerus quidem, attento numero, qui ante tempus felicis recordationis Clementis Papae V. praedecessoris nostri consuevit existere, non parvus judicandus est, sed potius excessivus: credimus enim, quod ante tempus ipsius numerus non adeo magnus fuerit, sicut est in praesenti.“ Raynald l. c.

19. „Nos autem praemissis in consideratione deductis, ac cum venerabili fratre nostro Petro tituli S. Martini in montibus presbitero Cardinale ac regio nuncio conferentes, licet parati essemus fratribus nostris vota exponere regia; quia tamen ex iis, quae in proximo praeteritis ordinibus probavimus, ubi vota super hoc eodem negotio regia eisdem fuernut exposita, verebamur, quod attentis omnibus supradictis eorum non haberemus assensum.“ Raynald, l. c.

20. „Item non consuevit nisi ex causa creatio fieri eorundem (sc. cardinalium); causae autem consueverunt existere vel parvus eorum numerus, vel ipsorum impotentia ad suum officium exercendum . . .“ Raynald, l. c.

21. Raynald, ad an. 1331, nr. 33: „Licet coetus venerabilium fratr. nostr. sanct. Romanae ecclesiae, numerosa illuminatus multitudine Cardinalium ... sit adeo insignitus, quod augeri nulla necessitas exigebat . . .“

das Drängen der Mächte nach einem Schub ihnen ergebener Kardinäle immer am besten und sichersten zurückzuweisen glauben, wenn sie auf die hohe Mitgliederzahl ihres Kollegs aufmerksam machen: So weist Johann XXII., wie wir eben gesehen haben, im Jahre 1331 das französische Königspaar zurück; wegen der Unmöglichkeit, den Bestand des Kollegs zu erhöhen, muß Jayme II., König von Aragonien, unter Clemens V., wie auch unter Johann XXII., seinen heißen Wunsch nach der Ernennung eines aragonischen Kardinals begraben[22]. Auch die weltlichen Mächte konnten sich schließlich der eindringlichen Wahrheit der tatsächlichen Verhältnisse nicht verschließen, die Papst Benedict XII. auf eine so klassische Formel gebracht haben soll: Als er gebeten wurde, die Zahl seiner Kardinäle zu erhöhen, soll er geantwortet haben: „Wenn die Zahl der Kardinäle vermehrt werden muß, dann ist es auch nötig, eine neue Welt zu schaffen, da die alte Welt kaum für die schon vorhandenen Kardinäle genügt[23].“

---

22. Finke, Papsttum und Templerorden II, 246, nr. 127: Die Konzilsgesandten berichten im Jahre 1311 an Jayme II: . . . e dix axi (sc. Clement V.) que, si en tota sancta esgleya havia un hom, qui fos digne de esser cardenal et de tot be, que el o es; mas que la esgleya era tant carregada ara de nombre de cardenals, que non podia ara fer, mas per aavant, con fos loch, ell ne sattisfaria ala vostra volentat . . .“ und Finke, Acta Aragonensia II, 798, nr. 500 (Avignon 1323, April 16): . . . „quod ad presens non intendimus aliquem facere cardinalem, quia sunt viginti quinque nunc, et aliquibus ex eis nondum est ad plenum provisum,“ so hat Johann XXII. in der Audienz erklärt, die er dem aragonischen Gesandten Oulomarii gewährte. Ueber die Bitten Jaymes II. vgl. unten S. 26, Anm. 9.

23. Conrad von Halberstadt, der Zeitgenosse Karls IV., berichtet: „Cum requireretur (scil. Benedictus XII.), ut plures cardinales crearet, ait: Si plures fieri debent cardinales, necesse est novum mundum fieri, quia pro cardinalibus jam existentibus vix sufficit mundus jam creatus.“ — Bruchstücke der Chronik Conrads v. H. sind von Karl Wenck herausgegeben in Forschungen zur deut-

Wollten wir nun am Schlusse der Betrachtung über die Kardinalskreationen fragen, wie groß der Einfluß des Kollegs tatsächlich bei den einzelnen Kardinalsernennungen war, so würden wir auf diese Frage keine Antwort geben können. Jeder Versuch, hierbei zu annehmbaren Ergebnissen zu gelangen, muß scheitern, da sich unsere Quellen über die intimen und letzten Einzelheiten, die sich bei den einzelnen Kreationen abgespielt haben, völlig ausschweigen. Daher können uns die Betrachtungen über die Kreationen auch nichts über die tatsächliche Macht des Kollegs aussagen, während sie uns über die Machtbestrebungen der Kardinäle manch Bemerkenswertes verraten haben. Um so mehr werden wir dagegen bei der folgenden Betrachtung über die Zusammensetzung des Kollegs von seiner Macht erfahren.

---

schen Geschichte XX (1880); hier die eben angeführte Stelle S. 292. In einer etwas anderen Fassung fand ich diese Erzählung auch in Zusätzen einer Hamburger Handschrift der Chronik des Andreas von Regensburg. Die Zusätze sind aus der sonst unbekannten Chronik eines Konrad Derrer, Schulmeisters zu Augsburg und Zeitgenossen Johanns XXII., entnommen. Vgl. Quellen und Erörterungen zur Bayrischen u. Deutschen Geschichte N. F. Bd. I (München 1903), Einleitung S. VIII u. XXVII u. S. 72. Die Stelle steht S. 92 und lautet: „Nota, audivi, quod cardinales accessissent papam Benedictum rogantes eum, quod crearet plures cardinales, dicentes se non sufficere ad gubernandum totum mundum. Tunc respondit papa et dixit: Si deberem creare plures, tunc oporteret me creare novum mundum, quia totus mundus non potest vos cum vestra superbia nutrire.“

II.

Wir besitzen ein schönes Papstwort aus dem Jahre 1316 über die erforderlichen Eigenschaften eines Kardinals. Johann XXII. schreibt an den Kardinal Peter d'Arabloy, daß nur solche Männer Kardinäle würden, „die tüchtig in Rat und Tat durch ihr beispielloses Tun und durch ihre Predigt das Volk aufs trefflichste belehrten, Männer, die so Gott fürchteten, daß sie in keiner Weise das Antlitz eines Menschen zu fürchten hätten, die so die Habsucht haßten, daß sie nie aus Sucht nach Gold auf schlechte Wege gerieten, nie danach trachteten, Schätze von Gold aufzuhäufen, die nur den Weg der Wahrheit gingen, ohne nach links oder rechts abzuirren"[1].

So sollten die Männer sein, die ein völlig verweltlichtes Papsttum zu Beratern haben wollte. Ein in strenger Zucht

---

1. Raynald, ad an. 1316, nr. 21: . . . „viros utique potentes tam opere quam sermone, ut plebem operum exemplis instruant, et doctrina sermonsi informent, viros, qui sic Deum timeant, quod nequaquam faciem hominis vereantur; sic avaritiam oderint, ut post aurum non abeant et in pecuniarum multiplicatione non sperent, sed veritatem, immo Christum . . . nec ad dexteram nec ad sinistram declinando sequantur." Vgl. dazu die vielen guten Eigenschaften, die Alvarez Pelajo von den Kardinälen verlangt. Vgl. z. B. . . . qui sunt: in hospitio non dissoluti, in convivio non effusi, aliene non cupidi, sue non prodigi, . . . qui missi post aurum non eant, . . . qui vulgus non spernant, sed doceant, divites non palpent, sed terreant, pauperes non gravent, sed foveant . . . Qui ecclesias non spolient, sed emendent usw. in seinem „De planctu ecclesiae" (Lyon 1517), art. XV, fol. CXVII.

gehaltenes Kloster hätte diese Anforderungen wohl als Aufnahmebedingungen für ihre Mitglieder machen können, — doch Kardinäle, die nur beten, die nur nach dem Heiligenscheine streben, hätte gerade Johann XXII. zu allererst in alle Welt gejagt! Er fühlte sich an seine Worte auch in keiner Weise gebunden, sondern suchte sich seine Berater aus, wie es seine Politik verlangte: meist ergebene Landsmänner aus seiner Vaterstadt Cahors[2]. Hätte er nach den von ihm aufgezählten Eigenschaften seine Räte ausgesucht, Marsilius von Padua hätte bei aller Gegnerschaft vom Kardinalskolleg Johanns XXII. nie behaupten können, daß zu der so hohen Kardinalswürde nur in den seltensten Fällen ein hervorragender Doktor der hl. Schrift erwählt würde; meistens würde einer aus der Zunft der Advokaten erhoben, was sich mit der hl. Schrift überhaupt nicht vereinbaren ließe, der wahren Vernunft widerspreche und der ganzen Christenheit ins Gesicht schlüge. Auch sollen meistenteils junge und ungebildete Leute zur Kardinalswürde erhoben worden sein[3].

Der Tadel, den hier Marsilius in seinem „Defensor pacis" dem Kolleg seiner Zeit anheftet, erstreckt sich also zunächst gegen die Vorherrschaft der Juristen. Seine Worte

---

2. Vgl. J. B. Schwab, Johann Gerson (1858), S. 10, Note 8; Schw. gibt, gerade im Gegensatz zu dem von ihm besprochenen Schreiben Johanns XXII von 1316 für die Abstammung eines Drittels seiner Kardinäle aus Cahors bzw. aus der Verwandtschaft des Papstes Verweise auf sechs Stellen in Baluze, Vitae Paparum Avenionensium (Paris 1693) I, nämlich p. 134, 720, 745, 746, 749, 768.

3. Defensor pacis, pars II, c. 24, Goldast, Monarchia II, p. 272 sq.: „Ad hunc enim dignitatis apicem non semper, immo rarius eligitur, qui sacrae scripturae Doctor praefuit, sed plerumque assumitur ex causidicorum collegio, quod sacrae scripturae inconsonum est omnino, rectae rationi dissonum et in omnium ecclesiarum facie pudentissimum. Sic quoque convenienter, nec quasi minus advertendum de Cardinalium coetu, quoniam ad hoc assumuntur lascivi iuvenes et divinarum literarum indocti quam plures."

erinnern uns an die Klage Roger Bacons im 13. Jahrhundert[4] oder an Pierre Dubois, der am Anfange des 14. Jahrhunderts bitter die Welt darauf hinweist, wie sehr die Scholaren nach dem Studium des Zivilrechts drängten, weil sie dort nicht nur fette Pfründen erhaschen könnten, sondern auch in ihrer Laufbahn besser vorwärts zu kommen hofften[5]. Doch waren unter Johann XXII. oder überhaupt am Anfange des 14. Jahrhunderts die Juristen wirklich so zahlreich vertreten? Johann XXII. schmückte, wie wir eingehend festgestellt haben[6], in all seinen Promotionen acht Juristen und nur vier Theologen mit dem Purpur. Er hat also, wie auch Clemens VI., der zehn Juristen und fünf Theologen berief, die Juristen offenbar bevorzugt, während Benedict XI. und Benedict XII. die Theologen begünstigte; denn Benedict XI. ernannte überhaupt nur drei Theologen, und unter Benedict XII. stand ein Doktor der Rechte zwei Doktoren der Theologie gegenüber. Clemens V. zog beide Richtungen gleich stark ins Kolleg (vier Juristen und vier Theologen). Nach dieser Feststellung werden wir dem scharfen Tadel des Marsilius in keiner Weise beipflichten. Uns ist die Vorliebe der Päpste für tüchtige Vertreter des Rechts in ihrem Rate durchaus begreiflich, ja geradezu eine notwendige Forderung. Ganz

4. Vgl. die Einleitung.

5. Pierre Dubois, De recuperatione terre sancte (ed. Langlois, Paris 1891), p. 23: . . . qualiter scholares juvenes, ritus et gesta prelatorum videntes, desertis ob hoc philosophie legisque divine studiis, confluunt quasi omnes ad studia legum civilium, in eis et per eas querentes non solum pinguia beneficia, sed etiam prelationes majores ut multos imitentur, qui per huiusmodi leges civiles et earum exercitia majores prelationes sunt adepti, vgl. auch p. 63/64 und Wilhelm le Maire, De reformandis in ecclesia Dei (Coll. des Doc. inédits, Mélanges historiques II, 476) mit fast denselben Klagen. Siehe auch die Klagen Dantes über die Bevorzugung der Juristerei, Parad. IX, 136 u. in seinem Briefe an die italienischen Kardinäle vgl. Dante, Le opere latine (ed. Giuliani) II (1882), p. 29, mit Anm. p. 157.

6. Siehe Anhang Exkurs II.

abgesehen davon, daß im 13. Jahrhundert die juristische Wissenschaft so emporgeblüht war und ein solches Ansehen erlangt hatte, daß nur der Anspruch auf Bildung machen durfte, der sich möglichst lange und gründlich mit dem Recht befaßt hatte, forderten vor allem die Verhältnisse gerade für das Papsttum und seine Berater im 14. Jahrhundert die juristische Bildung. Die Reihe von Juristen auf dem hl. Stuhl zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wie Bonifaz VIII., Johann XXII., Clemens VI., denen nur Benedict XI. und Benedict XII. als Theologen gegenüberstehen[7], sind ein deutlicher Beweis, daß in der Zeit der Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Macht, wo doch so viele juristische Fragen hineinspielten, die fromme Magd der Theologie aus dem Dienste mehr oder weniger entlassen werden mußte. Die Theologen waren wirklich zu „einfach“[8] und unbrauchbar für die damaligen Verhältnisse! Bedenken wir zudem noch, wie auch die gewaltige Regierungsmaschine in Avignon und nicht zum wenigstens die vielen gerichtlichen Entscheidungen, die vor die Kurie gebracht wurden, juristisch geschulte Männer verlangte, so erscheint uns die Zahl der Juristen, die wir feststellen konnten, durchaus nicht zu hoch, eher zu niedrig[9].

Doch vielleicht können wir Marsilius zweitem Vorwurfe, den er gegen das Kardinalat richtet, beistimmen. Hier bleibt er auch nicht allein mit seiner Klage; zahlreich

---

7. Vgl. K. Wenck, Gött. gel. Anz. 1900, S. 140.

8. Den Grund der Päpste, den Marsilius, Def. pac. pars II, c. 24 geißelnd anführt, können wir nur unterschreiben: „Sacrae vero theologiae doctoribus tanquam inutilibus reiectis ab eo, „simpices enim sunt,“ ut inquit ille cum suorum cardinalium coetu, et ecclesiam dilapidare sinerent . . .“ vgl. Goldast, Monarchia II, 272, Zeile 36 ff.

9. Mollat, Les papes d'Avignon (Paris 1912), der durchaus in papstfreundlicher Gesinnung schreibt, ruft mit einem gewissen Stolz S. 344 vom Kardinalate in Avignon aus: „Les jurisconsultes de marque sont legion!“

sind gerade über diesen Punkt die Beschwerden im 14. Jahrhundert. Schon Clemens V. traf der schwere Vorwurf[10], daß er junge und ungebildete Leute zu Kardinälen gemacht habe. Alvarez Pelajo hielt seinem päpstlichen Herrn Johann XXII. warnend vor Augen, daß zum Kardinalate völlig unwissende und unwürdige Personen zugelassen würden[11]. Und schließlich muß auch Clemens VI. die Anklage über sich ergehen lassen, er habe so unwürdige Berater erwählt[12]. Verschont bleibt von diesem Vorwurf also nur Benedict XII., der bei der Besetzung seines Kollegs mit der größten Gewissenhaftigkeit nur wirklich tüchtige Männer erhob[13]. In

---

10. Ein Brabanter Fortsetzer des Martin von Troppau schreibt: „Iste papa multos cardinales fecit, tam cognatos suos [quam] extraneos, pueriles, iuvenes et illiteratos. Unde dicitur ecclesiam dei multum dehonestasse ponendo tales personas.“ s. MG. SS. 24, 262. Vgl. die Reformvorschläge des Durandus, De modo generalis Concilii celebrandi II, 7, III, 27 über die Besetzung der kirchlichen Aemter. Er schilt, daß die Kurie allerlei schlechte und untaugliche Leute, Verwandte und Befreundete des Papstes oder der Kardinäle einsetze. Vgl. Heber, Gutachten und Reformvorschläge für das Vienner Generalkonzil (Leipzig 1896), S. 45.

11. Alvarus Pelagius, De planctu ecclesiae, lib. II, art. XV, fol. CXVIII: . . ., „nepotulos et alios consanguineos clericos nedum ad altas prelationes promovent ditissimas et altissimas: sed etiam ad statum cardinalatus inscios totaliter et indignos: et committunt eis iudicare et regere totum mundum, qui regere nesciunt semetipsos.“

12. S. die heftige Klage in Villani's Cronica, lib. 12, cap. 60, vgl. Wenck, Preuß. Jahrbücher 53 (1884), S. 444, s. auch Baluze, I, p. 265.

13. Baluze I, 209: „Nam omnes praenominati erant famosi et profundi Doctores in jure canonico vel civili aut magistri in theologia“, u. ebenda I, 216 . . . „et columnas illos Ecclesiae statuit bene dignos.“ Benedict soll häufig gesagt haben: „cetera condonari posse Pontificibus, id unum scelus venia carere, si in Senatu legendo Pontificum seminario ampliando peccaverint.“ Pagi, Breviarium (Antwerpen 1727) IV, 116, vgl Jacob, Studien über Benedict XII (Berlin 1910), S 73.

die zahlreichen Klagen, die wir über die anderen Päpste hörten, müssen auch wir einstimmen. Gerade unsere Feststellung, wie stark die Juristen und Theologen im Kolleg vertreten waren, brachte uns auch die Gewißheit, daß sich die Mehrzahl der damaligen Purpurträger wirklich nicht durch allzu große Tüchtigkeit ausgezeichnet haben mögen. Denn die Männer, die wir als Juristen oder Theologen aufzählen konnten, sind auch die einzigen Mitglieder des Kollegs, über deren Vorbildung, Studium, Arbeiten usw. etwas bekannt ist. Man wende nicht ein, daß uns bei den anderen Purpurträgern eben nur die Quellen im Stich lassen, daß über ihren Werdegang nichts auf uns gekommen ist[14]. Wohl ist mit diesem Gedanken zu rechnen, doch eine längere Beschäftigung mit dem Quellenmaterial[15] läßt ganz unzweifelhaft erkennen, daß gerade die geistigen Fähigkeiten, die Vorbildung, das Studium usw. mit solcher Ausführlichkeit und Vorliebe behandelt werden, daß man nur zu leicht den Eindruck gewinnt, in diesem Punkte habe uns der emsige Fleiß der Sammler eher mit einem „Zu viel!" als mit einem „Zu wenig!" bedacht. Ja nur zu oft ist dabei die historische Glaubwürdigkeit zugunsten der Masse des Stoffes vernachlässigt worden, so daß manche Angaben über einen Kardinal nicht verwendet werden können, weil die „Solls" zu zahlreich und unwahrscheinlich erscheinen[16]. Wenn

---

14. Mit einem stillen Schmerze gesteht sich G. J. Eggs, der in seinem „Purpura docta" (Frankfurt 1710) die durch wissenschaftliche Tüchtigkeit bekannten Kardinäle behandelt, wie sehr man mit diesem Einwande rechnen muß. In dem Vorwort führt er u. a. aus: „. . . quod vel ob defectum Scriptorum vel ob incuriam hominum memoria eorum (sc. cardinalium doctorum) interciderit; vel ob temporum iniquitatem monumenta publica, si quae extabant, perierint; vel si non pirière, in tenebris etiamnum abstrusa, magno rei literariae detrimento, delitescant . . ."

15. Vgl. darüber unten Anhang, Exkurs II.

16. Besonders auffällig ist dies bei den Angaben über die

nun trotzdem den 41 Juristen und Theologen 46 Männer gegenüberzustellen sind, über deren „Weisheit“[17] fast nicht das Geringste bekannt ist, so sind wir wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß der größte Teil dieser Männer keine nur einigermaßen bedeutende Vorbildung besessen hat. Und die Ankläger, die wir oben sprechen ließen, weisen uns auch auf die richtige Fährte, die zum Verständnis dieses höchst merkwürdigen Merkmals am Kolleg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts führt. Sie bringen fast alle die niedrige Bildungsstufe, auf der sie den größten Teil der Purpurträger erblickten, mit der Nepotenwirtschaft der Päpste in Verbindung[18]. Und dieser Gedanke ist durchaus fruchtbar. Sehen wir doch eine große Schar Nepoten ihren Einzug in das Kolleg halten. Clemens V. rief sechs Nepoten ins Kolleg, ebensoviel Johann XXII., und Clemens VI. erreichte in seiner allzu großen Fürsorge die Höchstzahl, indem er neun Verwandte mit dem Purpur schmückte[19]. Ja sogar der fromme Benedict XII., von dem ja das schöne Wort: „Ein Papst muß Melchisedech gleichen, der ohne Vater, ohne Mutter, ohne Ahnen war“[20], stammen soll, rief seinen Neffen Wilhelm Curty als Kardinal an den Hof. Die Nepoten der Päpste machten demnach einen ziemlich beträchtlichen Teil des Kollegs in den Jahren 1305—1352 aus, sie steuerten auch eine große Zahl bei zu der Schar jener, denen wir eine ihrer

---

Nepoten der Päpste zu beobachten. Man vgl. nur einige der Stellen, die wir unten Exkurs II. angeben.

17. Man lese nur, wie sehr gerade die „Weisheit“ der Kardinäle als eine Haupteigenschaft gefordert wird: Cohellius, Notitia Cardinalatus, p. 19: „In Praefectis Pretorio eligendis tria debent esse praecipua: industria singularis, fides explorata, et morum maxima gravitas; idem in Cardinalibus addite sapientiam!“

18. Vgl. oben S. 17, bes. Anm. 10 u. 11.

19. Die Namen der einzelnen Nepoten bringen wir unten im Exkurs II.

20. Pagi, Breviarium ... IV, 117.

hohen Stellung entsprechende geistige Bildung absprechen müssen. Ausnehmen müssen wir nur den Nepoten Benedicts XII., der Doktor der Theologie war, und fünf Nepoten Clemens VI., von denen vier den Doktorhut der Rechte trugen und der fünfte Doktor der Theologie war[21]. Wie sehr werden wir hier nicht an das Wort eines alten Geschichtsschreibers erinnert, der in seinen Betrachtungen über das Nepotenwesen zu dem Ergebnis kommt: „Bei der Wahl der Kardinäle genügt der Wille der Päpste, die ihre Verwandten, auch wenn sie durch das Licht ihrer Verdienste wenig glänzen, mit diesem Glanze schmücken können — und sie ja auch zu schmücken pflegen[22].“

Und auch auf den letzten Tadel, der am Kardinalskolleg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geübt wird, muß noch mit zwei Worten eingegangen werden. Die Kardinäle der damaligen Zeit sollen zu jung gewesen sein[23]! Wollen wir diese Behauptung auf ihre historische Glaubwürdigkeit hin prüfen, so ergibt sich eine große Schwierigkeit. Unser Material läßt uns in bezug auf die Geburtsjahre der einzelnen Kardinäle völlig im Stich. Uns ist von der Unmenge des Stoffes, der für die vielen Kardinäle unseres Zeitabschnitts herangezogen wurde, auch nicht eine Stelle bekannt, die über das Geburtsjahr eines Kardinals etwas Zuverlässiges aussagen würde. Leider sind auch für unsere Zeit so wenig neuere Arbeiten über die Kardinäle und ihren genauen Lebens-

---

21. Siehe unten Exkurs II.

22. Baluze in seinen „Notae ad vitas“ I, col. 769 über die Nepotenwirtschaft Johanns XXII: „Sane oportuit gravem fuisse causam . . . quae Johannem adegit ut virum alioqui . . . parum clarum, nulla praeterea dignitate usque ad hanc diem ornatum, adlegeret in ordinem Cardinalium. In creandis autem Cardinalibus sufficit voluntas Paparum, qui propinquos suos, tametsi alias meritorum suorum luce parum splendidos, eo splendore possunt et solent ornare.“ Baluze handelt an dieser Stelle über den Nepoten Johanns XXII., Imbert de Puy vgl. unten Exkurs II.

23. Vgl. oben S. 14 u. 17.

gang erschienen, daß wir verzichten müssen, das Alter der Purpurträger näher zu erforschen[24]. Um diese Lücke wenigstens einigermaßen auszufüllen, müssen wir uns begnügen, festzustellen, wie lange durchschnittlich die von den Päpsten ernannten Kardinäle den Purpur getragen haben[25]. Dann aber zeigt sich uns[26], daß die von Johann XXII. erwählten Kardinäle am längsten, die Benedicts XI. am kürzesten den Kardinalshut trugen. Auch die Männer, die sich Clemens VI. zu Beratern erkor, bekleideten ihre Würde verhältnismäßig lange, während die Kardinäle Benedicts XII. und Clemens V. nur $10^1/_2$ bzw. $9^1/_4$ Jahre Mitglieder des Kollegiums waren. Die Schwankungen, welche die gewonnenen Durchschnittszahlen zeigen, überraschen uns nicht. Für den tatkräftigsten Vertreter des Papsttums am Anfange des 14. Jahrhunderts, für Johann XXII. war es natürlich eine eiserne Notwendigkeit, jüngere und leistungsfähigere Männer in seinem Rate zu haben. Seine schwierige Politik, seine gewaltigen Regierungsgeschäfte verboten ihm einfach, kränkliche und schwächliche Greise ins Kollegium aufzunehmen, sein hohes Alter verlangte nach der Kraft der Jugend! Er und auch Clemens VI. verlangten von ihren obersten Räten sicherlich keine Ausdauer im Gebet, wonach der fromme Sinn eines Benedict XI. oder eines Benedict XII. zu allererst gespäht haben werden, als sie geeignete Männer für die Kardinalswürde suchten. Deutlich zeigt Johann XXII., daß er keine hinfälligen Greise in seinem Rate sitzen haben will, in seiner Anschauung über die Berechtigung zur Ernennung von neuen

---

24. Deshalb verlangen auch wir mit Karl Hampe (Historisch. Vierteljahrsschrift II, 540) nach dem Ideal „eines vollständigen Personalregisters aller Kardinäle!“

25. Vgl. K. Wenck, Gött. gel. Anz. 1900, S. 143.

26. Bei der Berechnung der Durchschnittszahlen ist für das Todesjahr d. Kardinäle Eubel, Hierarchia Catholica, Bd. I², S. 12—19, berücksichtigt worden. Die Zahlen sind zusammengestellt auf Tafel II, s. Exkurs II.

Kardinälen. Ausdrücklich hebt er da hervor, daß er Neuernennungen vornähme, wenn „die vorhandenen Kardinäle körperlich oder geistig nicht fähig seien, ihre Pflicht zu erfüllen“[27] — ein Fall, der bei den meisten Greisen wohl anzunehmen ist[28]. Dagegen konnten die Theologen Benedict XI. und Benedict XII. nach ihrer ganzen Denkungsart sehr wohl das ruhige und fromme Alter in ihrem Rate gebrauchen. Für Clemens V. schließlich kam es bei der Auswahl seiner Kardinäle vor allem darauf an, möglichst viel Franzosen und ihm ergebene Männer zu erküren, um die starke Gegnerschaft der italienischen Kardinäle lahmzulegen, wobei ihm das Alter seiner Kardinäle ganz gleichgültig sein konnte.

Die eben geschilderten Merkmale am Kolleg waren natürlich für seine Machtbestrebungen sehr ungünstig. Wo war das Kolleg des 13. Jahrhunderts geblieben mit der Fülle bedeutender Männer, deren jeder schon durch den Glanz seiner Persönlichkeit dem Kolleg Ansehen und Bedeutung brachte? Damals fand das Kolleg an seinen Mitgliedern kräftige Stützen seiner Machtbestrebungen. Jetzt hatte sich sein Bestand vermehrt, aber damit wahrlich nicht die Zahl machtvoller, selbstbewußter Vertreter seiner Ziele, an ihre Stelle waren vielmehr Scharen von päpstlich gesinnten Nepoten getreten, die mit ihrem dem Papsttum treu ergebenen Sinne den wesentlichen Anteil des Kollegs an den Regierungsgeschäften aufhoben[29], die in ihrer Abhängigkeit

---

27. Raynald, ad an. 1331, nr. 34. Vgl. oben S. 10 Anm. 20.

28. Darum hatte schon der hl. Bernard für das Kardinalat „greisenhafte Schwächlinge“ abgelehnt und ein Mindestalter von 30 Jahren gefordert (Bernardus, de consideratione lib. 4, cap. 4), vgl. Wenck, Preußische Jahrbücher 53, 437. Ein Mindestalter von 30 Jahren gefordert (Bernardus, de consideratione lib. 4, cap. 4), vgl. 13 vorgeschlagen. Doch ist für ihn der Hauptgrund, daß dann die Gefahr zu sinnlichen Ausschweifungen geringer wäre. Vgl. Heber, Gutachten S. 46 u. Scholz, Publizistik S. 215.

29. Vgl. unten, 2. Kap., 2. Teil.

für jede Sonderbestrebung ihrer Körperschaft völlig unbrauchbar waren. Zudem drängte der Nepotismus der Oberhirten zur Nachahmung. Die Kardinäle sahen, welche Erfolge es brachte, sich mit einer großen Schar von treuen Anhängern zu umgeben, und kamen bald zur Ueberzeugung, daß auch im Kolleg derjenige am sichersten herrschen konnte, der einen möglichst starken Anhang hatte[30]. So ergab sich auch für sie das Streben nach einem zahlreichen Gefolge, das natürlich erkauft sein wollte, ein Verfahren, aus dem dem Kolleg nur Schaden erwuchs. Wollten nun die Männer, denen es mit der Macht und den Zielen ihres Kollegs heiliger Ernst war, den Kampf um die Förderung der kardinalizischen Machtstellung wagen, dann standen ihnen die unbedeutenden, unbrauchbaren Verfechter päpstlicher Interessen entgegen und machten ein einheitliches Zusammenarbeiten für die Macht des Kollegs unmöglich. Dies mußte sich besonders empfindlich bemerkbar machen, da das Kolleg, zumal am Anfange des 14. Jahrhunderts, durch die nationalen Gegensätze ohnedies schon völlig auseinandergerissen wurde.

30. Eine gute Beobachtung schreibt der Aragonische Gesandte im Jahre 1308 nach Hause: „Dominus Hostiensis (Nicolaus von Prato) ... est magis providus et discretus et oculatus homo de toto collegio. . . . Et est potentissimus in collegio et in ecclesia Romana et homo, qui multum potest in collegio propter multos amicos et secaces, quos habet inter cardinales. Finke, Acta Aragonensia nr. 352, II, S. 529.

III.

Schon Bernard von Clairveaux hatte gefordert, daß die Kardinäle der katholischen Kirche aus allen Ländern der Welt genommen werden sollten[1]. Im 14. Jahrhundert trat für diese Forderung besonders scharf Agostino Trionfo[2] ein, und das Papsttum erkannte sie auch durchaus an. Besonders Johann XXII. wies verschiedentlich auf die Notwendigkeit eines internationalen Kardinalskollegs hin[3]. Daher ist es um so erstaunlicher, daß sich die Päpste so ganz und gar nicht an diese Forderung bei ihren Kreationen gehalten haben. Mit vollem Recht konnte schon Napoleon Orsini Clemens V. vorwerfen[4], daß unter 24 neuen Kardinälen kein

---

1. De consideratione lib. IV, cap. 4; vgl. Sägmüller, Tätigkeit und Stellung, S. 201; vgl. Wenck, Preuß. Jahrb. 53, 437.

2. Augustinus Triumphus, Summa de potestate ecclesiastica (ich benutze die Ausgabe des Jahres 1473 ohne Angabe des Druckortes), Quaestio 102, art. 4. Besonders wichtig ist der zweite Grund, den er für seine Forderung beibringt: „Si enim de una patria omnes eligantur, non opinatur nec creditur, quod aliter fiat nisi vel precum interventionem vel carnis et sanguinis affectionem, ex quo ut dicitur scandalum non solum pusillorum imo maior de ecclesia."

3. Vgl. Raynald, ad an. 1316, nr. 21 . . . „de diversis mundi nationibus viros cooperatores . . . deliberavimus . . . oder, ebenda, ad an. 1327, nr. 55 . . . „nos et fratres nostri profundis meditationibus, laboriosisque vigiliis, de diversis ipsius orbis partibus perquirentes . . ."

4. Ein Engländer stand neben 23 Franzosen, vgl. Eubel, Hierarchia. B. de Biterris schreibt 1306, Juni 2 an Jayme II.: „Ipse (Clemens V.) tamen adheret in omnibus et per omnia regi Francorum, faciendo sibi cardinales . . ." Finke, Papsttum, Quellen

einziger Italiener sei. Johann XXII. rechnete im Jahre 1331 dem französischen Könige vor, daß von den 20 Kardinälen seines Kollegs 17 Franzosen seien[5], und rühmte sich der Königin von Frankreich gegenüber, daß außer 16 Franzosen und 6 Italienern „von allen anderen Königreichen nur ein Spanier“ im Kolleg säße[6]. Und rechnen wir für die ganze Avignoneser Zeit nach, wie stark die einzelnen Nationen im Kolleg vertreten waren, so ergibt sich das merkwürdige Resultat, daß unter den 134 Kardinälen 113 Franzosen und nur 17 Italiener, 5 Spanier und 2 Engländer waren. Die deutsche Nation war also durch keinen einzigen Kardinal vertreten[7]. Diese Zahlen müssen um so mehr befremden,

---

nr. 12, II, 14. Vgl. G. Lizerand, Clement V. et Philipp le Bel (Thèse), Paris 1910, p. 55.

5. Raynald, ad an. 1331, nr. 33: „Circumspectionem autem regiam volumus non latere, quod iam XX Cardinales, de quibus XVII de regno Franciae originem traxisse noscuntur, existant in collegio memorato.“

6. Ebenda, ad an. 1331, nr. 34: „Adhuc optaremus, quod ad memoriam revocaret, quot sint fratres hodie de regno Francie, et quot de regnis aliis in collegio antedicto: et utique reperiet, quod de regno Francie sunt sexdecim, de regno vero Italiae sex, de regnis vero omnibus aliis solus unus scilicet Hispanus existit.“

7. Vgl. fürs 13. Jahrh. den einleitenden Teil. Auch für diese Zeit gilt durchaus das Wort Albert Krantz': „Germanum Cardinalem fieri esse monstrum corvo rarius albo.“ Albertus Crantzius: Vandalia lib. 12, cap. 24. Ueber die Vandalia vgl. Potthast, Bibliotheca I², S. 700. Einen ganz merkwürdigen Grund für diese auffällige Erscheinung gibt Augustinus Triumphus, Summa de potestate, Quaestio 102, art. 4: „Ad secundum est dicendum quod nulla patria excluditur, ex qua ad cardinalatum aliquis vocari non possit, sed quia de Alamannia consuetum es,t ut eligatur Imperator, qui est minister ecclesiae, ne secreta ecclesie suis ministris pandentur, et ne, quos oportet esse subiectos, habeant in ecclesia ex sua patria vel genere dominos et iudices defendentes, ideo non consuevit ecclesia de Alamannia cardinales vocare.“ Vgl. auch Cohellius, Notitia Cardinalatus p. 19, der mit seinem „ne ipsius Ecclesiae secreta Imperatoribus pandantur“ auf Aug. Triumphus zu fußen

da wir sehen, wie sehr gerade auch die anderen Mächte danach strebten, einen Kardinal aus ihrem Reiche zu erhalten. Dieses Streben ist nur zu begreiflich; denn es war für jeden Fürsten und jede Stadt, die mit dem Papsttum viel zu verhandeln hatte, von größter Bedeutung, wenn Kardinäle ihre Interessen beim Papste vertraten. Darum konnte der Prior St. Christine seinem Könige Jayme II. von Aragonien nichts besseres raten, als: Dringe vor allem darauf, daß ein „aragonischer" Kardinal ernannt wird! Denn „Euer" Kardinal gibt Ratschläge, denen man Glauben schenken, nach denen man sein Handeln richten kann, während alle anderen Kardinäle gleichsam „unbeständige Ratschläge erteilen" — so schreibt der Gesandte nach Hause[8]. Freilich nützten auch die öfter wiederholten eifrigen Bemühungen[9] Jaymes II. nichts; ihn mag schließlich beim Anblicke der vielen Franzosen im Kolleg derselbe Unwille gepackt haben wie Eduard III. von England im Jahre 1351! Während der Papst dem französischen Könige Johann V., der sich an den päpstlichen Hof begeben hatte, 12 Männer zu Kardinälen machte, bewilligte er Eduard auch nicht einen einzigen, so daß der König voll Zorn alle päpstlichen Pfründenjäger aus dem Lande jagen ließ[10]. Doch alle anderen Nationen und

---

schein; ebenso Kirchmair von Reichwitz, Der Cardinalhut oder Bericht von den Cardinälen (ohne Druckort 1667—1669) cap. 6, S. 56.

8. Finke, Acta Arag. nr. 110, II, 162 (1304 Febr.): „Omnino faciatis, ut habeatis in collegio cardinalem de terra vestra . . . Ut tamen cum reverentia loquar, reputatur vestre dominacionis dedecus, cum de Francia sint ibi duo, de Janua, quae est civitas singularis, unus, de Senis unus, de Urbeveteri unus et sic de aliis, quod longum esset per singula enarrare. Vester enim cardinalis daret consilia vera et efficacissima, quia omnes alii quasi dant consilia mutuata."

9. Ebenda, nr. 106 (I, 156), nr. 109 (I, 161), nr. 456 (II, 739), nr. 500 (II, 798), vgl. Finke, Papsttum-Quellen, nr. 127.

10. Matthias von Neuenburg (n. d. Ausgabe von

ihre Fürsten mußten eben den Forderungen der französischen Könige weichen, denen ja Pierre Dubois vor Augen gestellt hatte, daß die Französierung des Kardinalskollegs die sicherste Gewähr für das Verbleiben der Kurie in Frankreich sei[11].

Was bedeutete nun das starke Vorherrschen der Franzosen im Kardinalskolleg für die Machtentwicklung des Kardinalats? In neuester Zeit wurde dargelegt, daß „vornehmlich der große Schub von neun französischen Kardinälen, welchen König Philipp der Schöne bei Clemens V. im Beginne seines Pontifikats durchgesetzt hatte, und welchen noch zwei andere (von fünf bzw. wieder neun Franzosen) in demselben Pontifikate folgten, die Macht des Kollegiums gegenüber dem Papsttum erstarken ließ“[12]. Gewiß war damit die Kurie eng an Frankreich gefesselt, der König konnte durch seine Kardinalsmajorität das Papsttum völlig beherrschen. Doch unsere Frage ist hier nicht, was bedeutete ein Kolleg, das sich

---

Studer) S. 177, Anm. A, 2: „Hic Johannes anno dom. 1351 de mense Januario curiam Romanam accedens XII Cardinales procuravit promoveri. Anglus vero super promotione unius solius scribens papae non est exauditus, propter quod omnes in regno suo per papam ad beneficia quaecunque promotos expulit sub poena submersionis . .“ Vgl. Heinr. Surdus bei Böhmer, Fontes IV, 562: „Et tunc papa ad instantiam ipsius (sc. Johannes V) creat duodecim cardinales novos.“ Aber Matthias übertreibt. Unter den 12 Kardinälen der Promotion vom 17. XII. 1350 sind 2 Römer und 1 Spanier, siehe Eubel, Hierarchia I², p. 18 s.

11. Pierre Dubois, De recuperatione terre s., cap. 112, p. 102: „Si dominus papa in regno Francorum diu remanserit, verisimile est quod de ipso regno tot creabit cardinales, quod papatus apud eos remanens manus rapinosas tantum effugiet Remanorum; quod ipsis hujus rei causa verisimiliter apparebit, ut in posterum perpetuo studeant alienarum libertatum rapinas vittare, ne quid deterius contingat eisdem.“ Vgl. K. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. (Halle 1882), S. 49, Anm. 1 u. R. Scholz, Publizistik, S. 415.

12. Dargelegt von Lulvès, Machtbestrebungen d. Kardinalats, Qu. u. Forsch. XIII, 93; vgl. auch Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 31 (1910), 391.

größtenteils aus Franzosen zusammensetzte, für das Verhältnis von Fürst und Papst, sondern: was sagt uns dies für die Machtentwicklung des Kollegs? Die bloße Möglichkeit, daß eine Opposition im hl. Kolleg gegen das Oberhaupt der Kirche nur in Anlehnung an den König von Frankreich Aussicht auf Erfolg haben konnte, kann bei aller Bedeutung für die Bestrebungen der Kardinäle nicht ausreichen, das Erstarken ihrer Macht zu beweisen. Brachte doch diese Möglichkeit erst dann dem Kolleg einen tatsächlichen Machtzuwachs, wenn das französische Königtum gezwungen gewesen wäre, mit Hilfe seiner Kardinäle die Päpste unter seine Macht und seinen Einfluß zu bringen, ein Kampf, den eben erst Philipp der Schöne mit Bonifaz VIII. geführt hatte. Dann natürlich hätte es der Vorteil der französischen Krone notwendig erfordert, einseitig die Interessen des Kollegiums zu vertreten. Aber gerade nach der Uebersiedlung nach Avignon waren die Verhältnisse so völlig verändert. „Auch ohne äußeren Zwang sind die französischen Päpste zumeist im Fahrwasser der französischen Politik gesegelt[13]!" In Avignon haben Clemens V. und seine Nachfolger in erster Linie die Interessen Frankreichs berücksichtigt, sei es in den Fragen der großen Politik, sei es bei inneren kirchlichen Angelegenheiten, wie etwa bei der Besetzung der Kirchenämter[14] oder vor allem bei Verwendung der kirchlichen Steuern. Wir wollen ausdrücklich hervorheben, wie reichlich Frankreich mit Zehnten u. dgl. bedacht wurde[15]. Jetzt brauchte das fran-

13. K. Wenck, Clemens V. u. Heinrich VII, S. 9.

14. Ausführlich dargelegt v. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I, S. 118 f.

15. Haller, a. o. a. O. I, 45, besond. Anm. 2, S. 116 ff, 121, 137, 152. Es war überhaupt dauernde Gewohnheit geworden, daß sich Papst und Landesfürsten in die Beute d. kirchlichen Steuern teilten, vgl. Haller, S. 116 f. Wie zahlreich die vier ersten avignonesischen Päpste an die Könige v. Frankreich Zehnten gewährten, zeigt ausführlich: Ch. Samaran et G. Mollat, La fiscalité pontificale en France au XIV. siècle (Paris 1905), p. 12—22. Da-

zösische Königtum die Kardinäle gar nicht, um dem Papsttume etwas abzutrotzen, es konnte deshalb auch gar kein Verlangen haben, womöglich durch große Geldsummen die Macht des Kardinalats zu fördern. Und auch als Gegner hatte der König von Frankreich das Kardinalskollegium jetzt nicht zu fürchten, da es ja meist aus seinen Anhängern bestand[16]. So hatte der große Schub von französischen Kardinälen das Kolleg wohl ganz in die Gewalt des französischen Königtums gebracht, ohne daß für den König Veranlassung vorgelegen hätte, ihm „einen selbständigen Rückhalt" zu bieten. Und so finden wir in unseren Quellen auch nichts von einem Schaffen des französischen Königtums für die Macht des Kollegs in seiner Gesamtheit, als Körperschaft; denn die Geldunterstützungen, die zudem auch andere Mächte reichlichst spendeten, kamen meistens nur den einzelnen Kardinälen zugute[17].

Und doch hatten die Kreationen Clemens V. für das Kardinalskolleg eine große Bedeutung, die freilich nicht seine Macht förderte. Die beiden Parteien, die durch die Herrschernatur Bonifaz VIII. niedergehalten wurden, und die sich durch eine unübersteigbare Mauer getrennt beim Tode Benedicts XI. gegenüberstanden[18], die sogenannten Bonifazianer[19] und die unter Napoleons Orsinis Führung, wurden ausein-

---

gegen erhielt im Jahre 1325 zum ersten Male ein deutscher Reichsfürst, Johann von Böhmen, einen Zehnt; vgl. Hennig, Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums (Königsberger Dissert. 1909), S. 5. Auch als Buch erschienen (Halle 1909).

16. Sehr treffend schildert Lizerand, Clement V., p. 51—55 (vgl. auch Conclusion, p. 394 f.), daß man unter Clemens V. zwei Gruppen bei den neugewählten Kardinälen feststellen kann: Verwandte des Papstes u. Freunde Philipps von Frankreich.

17. Vgl. unten Kap. III, 2.

18. Finke, Papsttum u. Templerorden, S. 86 ff.

19. Ueber ihren Führer Matteo Rosso und seine Anhänger vgl. Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII., S. 96 ff.

andergesprengt und — geeint. Die geborenen Franzosen von Napoleons Partei, die in dem skandalösen Konklave von 1304—1305 noch völlig unter dem Szepter des bedeutendsten der Kardinäle am Anfange des 14. Jahrhunderts, unter Napoleon Orsini, standen, schwenkten nun zur französischen Mehrheit ab[20], die Italiener wurden dadurch gezwungen, zur Wahrung ihrer Existenz sich ebenfalls fest zusammenzuschließen. Und nun beginnt unter Führung Napoleons[21] der Kampf der Italiener gegen die Franzosen, den wir uns wohl nicht heftig genug vorstellen können. Nun soll gleichsam die Entscheidung fallen, ob das von den Italienern so lange behauptete Kolleg, das vor allem auch dem römischen Adel im 13. Jahrhundert so große Vorteile gebracht hatte, der italienischen Nation für immer verloren sein soll! Wie heftig in diesem Entscheidungsringen die beiden Nationen aufeinanderprallten, zeigt uns mit dramatischer Wucht das Jahr 1314[22]. Mit glühendem Haß und immer wachsender Feindschaft wurden die Verhandlungen im Konklave zu Carpentras geführt, zwei Monate und mehr verstrichen, und immer noch war eine Wahl nicht abzusehen; eine schwüle, spannende Stimmung hatte sich der Parteien bemächtigt. Da stürzt eine Rotte bewaffneter Gascogner vor das Konklave mit dem Geschrei: „Nieder mit den Italienern!“ und läßt die italienischen Kardinäle „wie aufgescheuchte Rebhühner auseinanderstieben“[23]. An verschie-

---

20. Vgl. Finke, Papsttum, S. 99 ff.

21. Wie scharf Napoleon Orsini den Kampf gegen die Franzosen für die italienische Sache aufnahm, dafür spricht fast jede Zeile des oben erwähnten Briefes an Philipp IV. von Frankreich. Mit ergreifenden Worten wird die Lage der Italiener im Kolleg geschildert, vgl. Rec. d. hist. d. Gaul. XXIII, 203 f. u. oben S. 8 Anm. 14.

22. Vgl. zum folgenden Josef Asal, Die Wahl Johanns XXII. (Freiburger Dissertat. 1909), S. 20 ff.

23. Contin. de Guill. de Naugis (hrsg. v. Géraud, tom. I (1843), p. 407.

denen Orten suchen sie nun ihr Leben zu schützen, bis schließlich der Eidbruch des Grafen v. Poitiers, der die Kardinäle in Lyon gewaltsam einschloß, eine Neuwahl erzwang. Und wenn nun auch allmählich durch die weitere Zunahme der Franzosen der Widerstand der Italiener erlahmte, gefährlich blieb ihr Haß noch bis weit ins 14. Jahrhundert hinein[24].

Doch inzwischen waren neue Gegensätze im Kolleg entstanden. Schon die starke Bevorzugung der Gascogner seitens Clemens V. hatte zu einer Spaltung der französischen Mitglieder im Kolleg geführt[25]. Die große Macht der Gascogner wurde mit der Wahl Johanns XXII., der die Nepoten Clemens V. haßte[26], völlig bedeutungslos. So verbittert waren sie nun, daß sich ihre Führer an einer Verschwörung gegen das Leben Johanns beteiligten (im Jahre 1317)[27]. Unter Johann XXII. kamen außer seinen fünf Ne-

---

24. Wie stark der alte Zwiespalt zwischen Italienern u. Gascognern noch i. Jahre 1328 war, zeigt äußerst reizvoll das Schriftchen „Liber de commendatione sanctissimi in Christo patris et Domini nostri Johannes div. prov. XXII. et reprehensione inimicorum ipsius," verfaßt von einem Lütticher Priester Lambert Guerrici von Huy. Die Kardinäle seien zwar „ut ita loquar amicissimi", doch fürchtet der Papst den Ausbruch der alten Feindseligkeiten. Huy war i. J. 1328 in Avignon. Vgl. R. Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus d. Zeit Ludwigs des Bayern (Bibliothek d. kgl. Preuß. Instituts in Rom, Bd. IX (Rom 1911), S. 66 f.

25. Arnald de Cumbis schreibt 1316, Juli 10 aus Lyon an Jayme II.: „Citramontani sunt divisi: Vascones, . . . Provinciales et aliqui Gallici" . . . Acta Aragonensia, nr. 137, I, p. 210, Vgl. Finke, Papsttum, S. 100.

26. Vgl. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I, 91, besond. Anm. 1.

27. Es waren die Kardinäle: Bertrand de Montfaves, Gaucelme de Jean, Arnald de Pellegrue, Raymund de Farges, Galhard de la Mothe, vgl. Edmont Albe, Hugues Géraud, Evêque de Cahors. L'Affaire des poisons et des envoûtements en 1317 (Cahors-Toulouse 1904) p. 64 f.

poten noch fünf ergebene Landsleute aus Cahors hinzu, die nun als eine mächtige Partei herrschten, bis sie durch den starken Anhang eines Clemens VI. verdrängt wurden[28]. Jacob von Aragonien zeigt sich nach dieser Betrachtung als ein vorzüglicher Kenner der Verhältnisse in Avignon, wenn er seinem Schwiegersohne Friedrich dem Schönen vor Augen hält, wie sehr der Einfluß der einzelnen Kardinäle bei den verschiedenen Päpsten wechselt[29]. Jetzt können sie noch einen großen Einfluß besitzen, und unter dem nächsten Papste vermögen sie nichts! Nur zu natürlich war es eben, daß die Päpste, die sich gerade in Avignon so sehr auf ihre Freunde und Verwandten stützten, diese Leute auch in jeder Weise bevorzugten, um sie möglichst an ihre Person zu ketten, — daß dadurch aber die anderen Kardinäle sich zurückgesetzt fühlten und in verständliche Gegnerschaft zu den Bevorzugten traten. Alles dies wirkte dahin zusammen, daß das Kolleg trotz der Einheit in nationaler Beziehung immer gespalten, zum mindesten für ein geschlossenes Vorgehen zur Vertretung gemeinsamer Bestrebungen unfähig war, wenn nicht gelegentlich der Heißhunger nach

---

28. Vgl. den heftigen Streit zwischen der gascognischen Partei und der französischen im Jahre 1346 bei Villani, Cronica lib. 12, cap. 60, vgl. Wenck, Preuß. Jahrbücher 53, 444 u. Baluze, Vitae I, 777 ff

29. Jacob setzt Friedrich d. Schönen auseinander, warum es nicht vorteilhaft sei, sich — wie Friedrich es wünschte — noch vor der bevorstehenden Besetzung des päpstlichen Stuhles nur an einige Kardinäle zu wenden: „. . . secunda vero, quia tales (sc. cardinales) nunc possent attrahi, qui parum aut nihil potuerint cum illo, qui promotus fuerit ad apicem apostolice dignitatis, sicque hoc usquequo Papa creatus fuerit relinquatur; tunc etenim in eo prout Excellentie vestre videbitur et nobis, qui partes sollicitudinis nostre dabimus, utilius procedetur.“ Zeißberg, Das Register Nr. 318 des Archivs der aragonischen Krone in Barcelona, Sitzungsberichte d. kaiserl. Akademie d. Wissenschaften in Wien, phil.-histor. Klasse, Bd. 140, Wien 1899, nr. 24, S. 31.

Geld es auf kurze Zeit einte, wie im Jahre 1352 in der Wahlkapitulation.

Ueberblicken wir nun noch einmal unsere Betrachtungen, so müssen wir zusammenfassend betonen, daß die gesamte Zusammensetzung des Kollegs in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für kardinalizische Machtbestrebungen im höchsten Grade ungünstig war. Wie wollte, so müssen wir fragen, eine Körperschaft, deren größter Teil aus unbrauchbaren Männern und ihrem Gegenspieler verpflichteten Anhängern bestand, deren Kraft durch innere Kämpfe und Zwistigkeiten stark geschwächt wurde[30], imstande sein, dem Papsttum etwas abzutrotzen, ja nur fähig sein, die alte Machtstellung zu behaupten? War nicht eine Niederlage zu befürchten, wenn Gewalten auftraten, die ihren Machtbereich einzuengen drohten?

---

30. Daß unter der Nachwirkung der heftigen Kämpfe zu Beginn d. 14. Jahrh. die „tatsächliche Bedeutung" des Kollegs in avignonesischer Zeit veminrdert wurde, darauf hat besonders K. Wenck in „Die Religion in Geschichte u. Gegenwart" Handwörterbuch, Artikel „Kardinalat", Bd. III (Tübingen 1911), Sp. 930, hingewiesen.

Zweites Kapitel

I.

Wie wir früher gezeigt haben, war die Tätigkeit des Kollegs im 13. Jahrhundert für das Papsttum und vor allem auch für die Macht des Kardinalskollegs von allergrößter Wichtigkeit. Aus dieser großen Bedeutung ergab sich gleichsam von selbst, daß die Päpste bei einigen Regierungsgeschäften das Konsensrecht des Kollegs anerkannten. Damit war freilich das Streben der Kardinäle noch lange nicht zufriedengestellt; ihr Endziel war sicherlich schon im 13. Jahrhundert, den Papst in allen Regierungsgeschäften an das Kolleg zu binden, ihrem Kolleg also die Stellung einer verfassungsmäßig berechtigten Körperschaft zu erringen. War es doch in einer Zeit, wo so oft die Regierung der Kirche völlig in der Gewalt des Kollegs lag, wo vor allem die Mitarbeit der Kardinäle den Päpsten ganz unentbehrlich war, eine berechtigte, ja selbstverständliche Folgerung, daß diese Unentbehrlichkeit auch rechtlich anerkannt und gesetzlich festgelegt wurde. Deshalb erscheint es mir auch durchaus begreiflich, daß die junge, aufblühende kanonistische Literatur am Ausgange des 13. Jahrhunderts für das Kolleg so warm eintrat. Auch einem Jean le Moine (Johannes Monachus) gaben gleichsam die tatsächlichen Verhältnisse des verflossenen Jahrhunderts die Berechtigung für seine Unterstützung der Machtbestrebungen des Kollegs; deshalb entbehrten auch die Schriften der Colonnas, obwohl aus einem tödlichen Haß gegen Bonifaz VIII. erwachsen, nicht einer gewissen historischen Folgerichtigkeit.

Diese Schriften aus der Zeit Bonifaz VIII. sind nun auch für die Geschichte des Kardinalats im 14. Jahrhundert von unschätzbarer Bedeutung. Bei ihnen müssen wir anfragen, wenn wir über das Programm der „konstitutionellen" Bestrebungen in avignonesischer Zeit etwas näheres erfahren wollen; denn wir besitzen aus dem ganzen 14. Jahrhundert auch nicht einen literarischen Ausdruck von dem Wünschen und Streben des Kollegs nach verfassungsmäßiger Mitregierung. Ist es doch eine höchst merkwürdige Erscheinung, daß sogar die Wahlkapitulation von 1352 dieses Streben unerwähnt läßt[1].

So bleibt denn auch für die Kardinäle der Avigoneser Zeit die scharf herausgearbeitete Forderung der Colonnas bestehen. Es darf nicht der Willkür der Päpste überlassen bleiben, ob sie das Kolleg an der Regierung teilnehmen lassen wollen, sondern gesetzlich muß das Papsttum an das Konsensrecht in allen Regierungsgeschäften gebunden sein[2]. Nur sind die Verhältnisse in Avignon für das Kolleg so ungünstig gewesen, daß es an die Verwirklichung gerade der konstitutionellen Theorie nicht denken konnte. Erst nach dem Schisma von 1378 brachten die Ereignisse neue Möglichkeiten; und doch sind damals auch die schärfsten kardinalizischen Forderungen nicht über die Denkschriften der Colonnas hinausgegangen. Die

---

1. Den Grund für diese Erscheinung werden wir unten näher ausführen.

2. Besonders scharf sind die Ansprüche der Kardinäle in der dritten Denkschrift der Colonna gegen Bonifaz VIII., vgl. z. B.: „Qualiter enim S. R. E. cardinales, qui ab exordio nascentis ecclesiae instituti leguntur potissime ad dirigendos Romanos pontifices et consulendum eisdem, non ut consiliarii voluntarii, sed necessarii potius ad considendum et coniudicandum et ad resistendum eisdem cum reprehensibiles essent et opponendum se murum pro domo Domini et veritate tuenda, libera voce loquerentur, si . . . quicunque pontifex . . . possit taliter insanire?" Denifle, Archiv für Litter. u. Kirchgesch. d. M. A. Bd. V, S. 522.

bekannte „professio fidei“ Bonifaz VIII. erinnert in ihrem Teile über die Kardinäle stark an jene Männer aus den Tagen Bonifaz VIII.[3]

Erstand nun während des 14. Jahrhunderts dem Streben des Kollegs nach verfassungsmäßiger Mitregierung kein Verteidiger, ja fand das Kolleg selbst nicht einmal die Zeit, um an das Papsttum die direkte Forderung nach einer gesetzmäßigen Teilnahme an der päpstlichen Regierung zu stellen, so waren die Vertreter der päpstlichen Machtvollkommenheit um so emsiger an der Arbeit. So tritt Agostino Trionfo, obwohl er, wie früher Friedrich II. und Philipp der Schöne, die Kardinäle als Nachfolger der Apostel bezeichnet[4], doch durchaus dafür ein, daß das Kolleg in keiner Weise den Machtbereich des Papsttums einschränken und deshalb nur als beratender Diener an der Regierung teilnehmen dürfe[5].

3. Vgl. z. B. die Stelle der Professio . . . „cum quorum (sc. cardinalium) consilio, consensu, directione et rememoratione ministerium meum geram et peragam.“ Vgl. Buschbell, Die Professiones Fidei der Päpste (Münster. Diss. 1896), S. 54. Für das Enstehungsdatum nehme ich mit Jean Lulvès, Die Entstehung d. angeblichen Professio fidei Papst Bonifaz VIII. (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 31 (Innsbruck 1910), S. 375 f.) das beginnende 15. Jahrh. an, obwohl ich mich dem Grunde, den L. aus der Entwicklungsgeschichte des Kardinalats gewinnt, nicht anschließen kann (vgl. z. B. S. 377 u. 391). Siehe darüber unten. Ueber die Professio fidei und die Bestrebungen der Kardinäle auf dem Konstanzer Konzil s. Hübler, Konstanzer Reformation, S. 70 f.

4. Vgl. Scholz, Publizistik zur Zeit Philipp des Schönen, S. 205, vgl. nächste Anm. Gegen die Auffassung, daß die Kardinäle Nachfolger der Apostel sind, wendet sich Wilhelm Durandus, De modo concilii generalis celebrandi II, 7, 13, 2. Vgl. Scholz, a. o. a. O. S. 215 und S. 505; Sägmüller, Tätigkeit und Stellung, S. 214; Wenck, Gött. gel. Anz. 1900, S. 172.

5. Augustinus Triumphus, Summa de ecclesiastica potestate (1473), Quaestio XIV, art. 3, fol. 84: „Non enim collegium (ac. cardinalium) assistit pape per modum determinationis seu limitationis eius potestatis sed magis per modum ministerii et consilii.“ Oder Quaestio CII, art. 1, fol. 412: . . . quod apostoli

Alvarez Pelajo weist ebenfalls dem Kolleg nur eine beratende Stimme zu[6]. Und nach ihnen zeigen sich Johannes Andreä († 1348) und seine Zeitgenossen ebenfalls nicht geneigt, dem Kardinalskolleg in kirchlichen Regierungsangelegenheiten irgend welche Machtbefugnis einzuräumen[7].

Und doch hätte das Kolleg gerade in Avignon alle Veranlassung gehabt, recht eindringlich den Mahnruf nach verfassungsgemäßer Mitregierung erschallen zu lassen. Denn der Umkreis seiner Tätigkeit begann gewaltig eingeengt zu werden.

Der Umkreis der Regierungsgeschäfte war am Anfange des 14. Jahrhunderts durchaus derselbe, wie wir ihn bereits für das 13. Jahrhundert umschrieben haben[8]. Auch jetzt führten zunächst die Päpste ihre Entscheidungen bei allen Regierungsangelegenheiten unter Zuziehung des Kollegs im Konsistorium herbei. Deshalb war für das Kolleg in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts immer noch Ge-

---

non fecerunt Christo assistentes ergo cardinales statum assistentium representantes.

6. Alvarus Pelagius, Planctus ecclesiae, lib. II, art. XVI (Ausgabe 1517, fol. XCXIX'): „. . . sicut cardine regitur ostium, ita ecclesia Romana eorum (sc. cardinalium) bono consilio" oder „Et cardinales, qui sunt cardo sub quem fundatum est ostium tale, quia papa eorum fulcitur consilio; vel ideo: quia sicut ostium preest, et cardo subest, ita papa preest et cardinales subsunt."

7. Siehe Souchon, Die Papstwahlen in der Zeit des großen Schismas (Braunschweig 1898) I, S. 4 f.

8. Wir können von einer langwierigen Beschreibung der konsistorialen Tätigkeit im 14. Jahrh. absehen, da wir auch hier auf Sägmüller, Tätigkeit u. Stellung d. Kardinäle, verweisen können, wo S. 46 ff. die causae consistoriales bis ins kleinste zergliedert sind. Denn unser Versuch, die Tätigkeit ausführlicher zu behandeln, brachte nur die eine Gewißheit, daß der Umkreis der Regierungsgeschäfte bereits im 13. Jahrh. fest umschrieben war und daß deshalb „eine weitere Untersuchung fürs 14. Jahrh. kaum mehr eigentlich Neues zu Tage fördern" kann, wie es bereits Sägmüller, a. o. a. O., S. 90 erkannt hatte.

legenheit zur Vergrößerung seiner Macht vorhanden, da die starke Zunahme der einzelnen Geschäfte, die an der Kurie ihre Erledigung fanden, die Konsistorien immer unentbehrlicher machte. Und in der Tat mögen die Päpste nur zu oft empfunden haben, wie drückend und auch gefährlich es sei, auf das Kolleg allein angewiesen zu sein. Erfahren wir doch aus den Berichten der aragonischen Gesandten am Hofe zu Avignon, daß die Päpste sogar zu ungewöhnlicher Zeit mit dem Kolleg zu Beratungen zusammentraten. So sehen wir Johann XXII. auch am Sonntage Konsistorien abhalten, weil er eine Angelegenheit durchaus zu Ende bringen will[9], und Clemens V. hob wohl für die Zeit der Ferien die regelmäßigen Konsistorien auf, mußte aber in dieser Ruhepause sehr wohl damit rechnen, die Kardinäle zur Beratung zusammenrufen zu lassen[10].

Doch da fand das Papsttum bald ein treffliches Mittel, die Geschäfte zu bewältigen, ohne nur auf die Konsistorien angewiesen zu sein. Die zentralisierte Regierungsform[11], ein weithin sichtbares Merkmal des avignoneser Exils, schuf bekanntlich kleinere Arbeitsgebiete, die einzelnen, fest organisierten Behörden zugeteilt wurden, schuf vor allem auch ein eng an den Papst gekettetes Beamtenheer, das genau

---

9. Finke, Acta Aragonensia, Nr. 316, I, 474 (10. März 1318): „Dominus papa volens finem ponere istis tractatibus tenuit sua consistoria die sabbati, die dominica et die lune preteritis.“ Vgl. das Verzeichnis der Tage, an welchem kein Konsistorium abgehalten werden durfte, bei Mabillon, Ordo XIV., Museum Italic. II, 382 ff.

10. Finke, Papsttum, Quellen no. 13 (1306) II, 16: „Dixerat nuper publice dominus papa, quod vacationes essent . . . Quoad consistoria erunt vacationes hoc modo, quod non fient ita frequenter ut solent. Unde ista septimana dicetur cardinalibus, quod non veniunt, nisi vocati.“

11. Vgl. die ausführliche Darstellung Hallers, Papsttum u. Kirchenreform, S. 163 ff.

nach den Befehlen des großen Feldherrn auf dem hl. Stuhle zu arbeiten hatte.

Diese Zentralisation, die ja zu einer gewaltigen Festigung der absoluten Gewalt des Papsttums führte, war für die Macht des Kollegs im höchsten Grade schädlich.

Da war zunächst neben das Kolleg eine Klasse von Geistlichen getreten, die den Glanz des Kardinalats zu verdunkeln drohte. Es ist bereits früher dargelegt worden, wie seit dem 14. Jahrhundert neben den Kardinälen noch eine besonders hervorragende Klasse von Geistlichen unter der Bezeichnung Prälaten erwähnt wird, und wie es gerade die Aussonderung ständiger kirchlicher Behörden war, welche die Entwicklung der Prälaten gewaltig förderte[12]. Jetzt in Avignon waren die Kardinäle nicht mehr die alleinigen Beherrscher der Kurie, sondern der „Berufsadel"[13], wie man die Prälaten recht treffend bezeichnet hat, nahm nun ebenfalls eine ganz hervorragende Stellung ein, da ihnen regelmäßig bestimmte Befugnisse des Papstes zur Ausübung übertragen wurden. Es ist die gleiche Erscheinung, wie sie sogar beim Subalternpersonal der Kurialbehörde im 14. Jahrhundert beobachtet worden ist. So waren die Siegelbeamten der eben völlig ausgebauten Kanzlei Vertrauensmänner der Päpste, die vom Papsttum zu allerlei privaten Besorgungen herangezogen und als Mittelspersonen verwandt wurden, wenn Angelegenheiten nicht bekannt werden sollten[14]. Die Päpste

---

12. P. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. I (Berlin 1869), S. 386 u. 387.

13. Siehe Hinschius, a. o. a. O., S. 387. Bemerkenswert erscheint es mir auch, daß bereits auf dem Konzil zu Vienne der Johannitermeister Fulco von Villaret Kardinal und Prälaten völlig gleichsetzt. Er rät nämlich: Zum Führer des Kreuzzuges müsse der Papst einen Kardinal oder Prälaten, der verschwiegen sei und größere Liebe für das hl. Land als zu Verwandten und zur Heimat habe, ernennen. Vgl. M. Heber, Gutachten u. Reformvorschläge für d. Vienner Generalkonzil, S. 29.

14. Vgl. P. M. Baumgarten, Aus Kanzlei und Kammer.

hatten eben in den ganz von ihrer Person abhängigen Kurialbeamten ergebenere und zuverlässigere Männer gefunden, die dem Kolleg einen großen Teil der Arbeit, damit freilich auch der Bedeutung und Macht abnahmen.

Denn die größte Gefahr für das Kolleg lag bei der neuen zentralisierten Regierungsform darin, daß nun wichtige Geschäfte dem Machtbereich des Konsistoriums entzogen und den Kurialbehörden zur Erledigung übergeben wurden[15]. Schon bei der Darstellung der Tätigkeit der Konsistorien bis zum Tode Bonifaz' VIII. wurde darauf hingewiesen, daß nach Beginn des 14. Jahrhunderts die Rechtssachen aus dem Konsistorium ausgeschlossen wurden[16]. Die erdrückende Masse von Rechtsgeschäften, die an der Kurie erledigt werden mußten, führte zur Bildung eines selbständigen Gerichtshofes. Diese Entwicklung erreichte die erste Stufe, als Clemens V. neben seinem eigenen Forum in strittigen Zivilsachen ein vollständig seltständiges Tribunal errichtete, und fand einen ersten großen Abschluß unter Johann XXII.; denn in der Bulle „Ratio juris" (1326) treten uns die Beamten der Rota, die Auditoren, schon im geschlossenen Kollegium entgegen[17]. Da neben dieser Rota auch noch eigens für besonders wichtige Sachen Kommissionen eingesetzt wurden[18],

---

Erörterungen zur kurialen Hof- und Verwaltungsgeschichte c. XIII., XIV. u. XV. Jahrh. (Freiburg i. B. 1907), S. 276.

15. Vgl. Markgraf, Die römische Kurie in ihrer Ausbildung und Verfassung bis auf unsere Zeit, Programm d. kgl. Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau (1875), S. 3 ff. Vgl. auch K. Wenck, Artikel „Kardinalat", Sp. 930.

16. Sägmüller, Tätigkeit und Stellung, S. 90.

17. Vgl. Sägmüller, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johanns XXII. (Theolog. Quartschrft. 77 (1895), 105—110. Zu seiner Ergänzung Tangl, Eine Rotaverhandlung i. J. 1323 (Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsheft VI, S. 321—331 u. E. Göller in Archiv für kath. Kirchenrecht 91 (1911), S. 19—48.

18. Sie reichen schon in eine frühere Zeit zurück. Vgl. Säg-

waren dem Konsistorium fast alle Entscheidungen in Rechtssachen entzogen[19].

Ebenso wie die Rota erhielt die Datarie erst unter Bonifaz VIII. und dessen näheren Nachfolgern ihre volle Ausbildung[20]. Erst jetzt fallen ihr alle Befreiungen von Hindernissen in Ehesachen, von kanonischen Unregelmäßigkeiten und alle Gnadensachen, die früher vors Konsistorium gebracht wurden, zu[21]. Damit wurde auch das Amt des Datars, dem allmählich ein großes Personal unterstellt wurde, der außerdem durch die Verleihungen von Benefizien und Pfründen reichliche Einkünfte erhielt, sehr begehrenswert. Was wunder, wenn die Kardinäle nach der Stellung des Datars trachteten[22], die eine von den neuentstandenen Möglichkeiten bedeutete, wodurch sie, wenigstens ein Teil der Kardinäle, das wiedergewinnen konnten, was sie als Mitglieder des Kollegs eingebüßt hatten.

Besonders lehrreich für unsere Betrachtung sind nun vor allem die großen Kurialbehörden: die Kanzlei, die apostolische Kammer und die Poenitentiarie.

Die apostolische Kanzlei war für die Päpste im 14. Jahrhundert das wichtigste Werkzeug ihrer Regierung geworden. Daher gewann auch ihr Leiter, der über ein Heer von Unterbeamten gebot, eine ungeheure Bedeutung, ja wir können ihn auch schon für die avignoneser Zeit das „rechte Auge des römischen Papstes“[23] nennen. Neben den Vizekanzler

---

müller, S. 95. Vgl. auch Bangen, Römische Kurie, S. 299, Anm. 3.

19. Vgl. auch die Tätigkeit des einzelnen Kardinals bei dem sog. „Kardinalstribunal“! Ausführlich handelt darüber Mollat, Les papes d'Avignon, p. 329 ff.

20. Bangen, Römische Kurie (Münster 1854), S. 398. Vgl. auch Hinschius, System d. kathol. Kirchenrechts, I, 422.

21. Ausführlicher dargelegt bei Markgraf, Programm S. 9 f.

22. Bangen, a. o. a. O., S. 407. Vgl. Philipps, Kirchenrecht VI. Bd. (1861), 386.

23. So bezeichnet im 15. Jahrh. Calixt. IV. den Kanzleichef.

trat als Rival der Vorsteher der apostolischen Kammer, der Kämmerer, dessen Behörde die oberste Finanzbehörde für das Gesamtgebiet der kirchlichen Verwaltung und die oberste Regierungsbehörde für den Kirchenstaat war[24]. Beide, Vizekanzler und Kämmerer, waren, wie neuerdings hervorgehoben wurde[25], in Avignon die intimsten Berater des Papstes, eng an seine Person gefesselt, ganz seine ergebene Werkzeuge, die er in sein Vertrauen zog, mit denen er gern wichtige Dinge allein beriet. Daß die Päpste zu solchen Vertrauensposten nur Männer beriefen, auf deren Ergebenheit sie rechnen konnten, daß die Päpste bestrebt waren, diese obersten Beamte durch Geschenke und reichliche Einkünfte völlig für die Interessen des Papsttums zu verpflichten, liegt auf der Hand. Wir wollen dies ausdrücklich hervorheben, da es auch für das Kolleg von Bedeutung sein mußte; denn beide Aemter wurden schließlich fast nur mit Kardinälen besetzt[26]. War doch jeder Kardinal, der eins von diesen Aemtern versah, völlig vom Papste abhängig, erhielt aber dafür von ihm eine solche Fülle von Macht und Geld, daß er kein Bedürfnis hatte, mit einem uneinigen Kolleg um Macht zu kämpfen.

Vgl. Tangl, Kanzlei-Ordnungen S. 178: ... „attendentes, quod locus praesidentiae eiusdem cancellariae dexter oculus Romani pontificis non immerito appelatur ...“ Siehe über seine Bedeutung Harry Bresslau, Handbuch d. Urkundenlehre für Deutschland u. Italien, Bd. I (2. Aufl. Leipzig 1912), S. 322, und Hinschius, System d. kathol. Kirchenrechts I, S. 440.

24. A. Gottlob, Aus der camera apostolica des 15. Jahrh. (Innsbruck 1889), S. 71.

25. Ueber den Vizekanzler siehe Bresslau, Handbuch I, S. 322, wo sogar gezeigt wird, daß auch die päpstlichen Notare u. Skriptoren zu Vertrauensmissionen aller Art verwandt wurden. Ueber den Kämmerer siehe Mollat, Les papes d'Avignon, p. 312. Vgl. Gottlob, a. o. a. O., S. 81.

26. Ein Verzeichnis der Kardinäle, die in Avignon Vizekanzler waren, gibt Bresslau, Handbuch I, S. 256 f. Es waren für

Was wir eben feststellten, gilt auch vom Großpoenitentiar, der immer aus dem Kolleg genommen wurde[27]. Wie sich die Poenitentiarie im 14. Jahrhundert mit dem Steigen der Bußpraxis zu einer mächtigen Behörde entwickelt hatte[28], so wurde auch das Amt ihres Vorstehers von gewaltiger Bedeutung. Doch auch er unterstand unmittelbar dem Papste, dem er auch den Amtseid schwur[29].

Zum Schlusse noch ein Wort über die „Camera" des Kardinalskollegs, das gleichzeitig die eben betrachteten Merkmale zusammenfassen soll. Auch sie hat in Avignon ihre völlige Ausbildung erhalten[30]. Wie bei den anderen Kurialbehörden steht auch an ihrer Spitze ein Kardinal, der ein großes Ansehen genießt[31]. Und auch an seiner Stellung ist es ein auffälliges, für das Kardinalat höchst gefährliches Merkmal, daß er mit der Person des Papstes in engster Verbindung steht, was hier nur um so lehrreicher ist, weil er doch gewissermaßen ein Beamter des selbständigen Kollegs ist. Hat doch ein Kenner dieses Gebietes ausdrücklich hervorgehoben, daß der Kämmerer des hl. Kollegs auch außerhalb des Konsistoriums mit dem Papste viel verhandelte[32],

---

unsere Zeit Arnaud Nouvel, Peter Textoris und Peter Després. — Für die Kämmerer unseres Zeitabschnittes war es noch nicht Vorschrift, daß sie Kardinäle sein mußten (vgl. Philipps, Kirchenrecht VI, 409 f.), doch sind tatsächlich schon in Avignon gewöhnlich Kämmerer mit dem Purpur geschmückt worden. Vgl. Mollat, Les papes d'Avignon, p. 311.

27. Vgl. E. Göller, Die päpstliche Poenitentiarie bis Eugen IV (Rom 1907), S. 90/91, zählt die Großpoenitentiare auf, die Kardinäle waren. Vgl. Mollat, Les papes d'Avignon, p. 338 f.

28. Göller, a. o. a. O., S. 102.

29. Göller, a. o. a. O., S. 125.

30. Im Jahre 1332 tritt sie uns völlig entwickelt entgegen. Vgl. P. M. Baumgarten, Untersuchungen u. Urkunden über die Camera collegii Cardinalium, S. XLIII.

31. Baumgarten, a. o. a. O., XLIIII.

32. Baumgarten hat in den „Introitus et Exitus Camerae"

was natürlich ein enges Verhältnis von Papst und Kämmerer schaffen mußte. Es war eben das innerste Wesen der Zentralisation in Avignon, daß die Hände, die Finger, jedes Glied mit dem Haupte verbunden sein müssen, wie Marsilius von Padua beißend bemerkt[33].

---

sowie in den Miscellanea Camerae häufig derartige Verhandlungen erwähnt gefunden. Vgl. Untersuchungen, S. XLIIII.

33. Defensor Pacis II, 23. Goldast, Monarchia II, 273: „Hoc ipsum tanquam invenustum ac deforme monstrum videbitur diligenter inspectum. Quis enim animalis corpus, cuius singula membra suo capiti nexu immediate iunguntur, monstruosum et inutile ad operationes convenientes esse non aestimet.“

II.

Doch nicht nur die Kurialbehörden mit ihren Beamtenscharen schwächten die Bedeutung der Konsistorien und damit die Macht des Kardinalats, auch die Kardinalskommissionen, die gerade in unserer Zeit stark in die Erscheinung treten[1], bedeuteten für das Kolleg eine Einbuße an Kraft. Bei der Darstellung dieses Kommissionswesens übergehen wir Kommissionen, wie z. B. die zur Prüfung von Wahlen, zur Voruntersuchung in Rechtssachen oder zur Klarstellung eines strittigen Dogmas u. a.[2], weil diese Angelegenheiten schließlich ihre endgültige Lösung im Konsistorium erhielten;

---

1. Schon Souchon, Papstwahlen bis Bonifaz VIII., S. 50 u. 54 hatte bei Benedict XII. u. Clemens VI. auf die Kommissionen hingewiesen. Doch erwähnt er sie bei Clemens V. u. Johann XXII. mit keinem Worte, und auch bei den beiden anderen Päpsten sagen sie ihm über die Macht des Kardinalats nichts: K. Wenck, Artikel „Kardinalat", Sp. 930, hat auf die „Kommissionen" hingewiesen.

2. Prüfung von Wahlen, z. B.: Reg. Clem. V. N. 5190; Vat. Akt. N. N. 13, 14, 231; in Rechtsachen Reg. Clem. V. N. N. 3400, 3402; N. 4787 belehrt sehr gut über die Tätigkeit d. Kommissionen bei Schlichtung eines Streites zwischen Bischof und Kapitel. Wichtig eine Stelle bei F. Kern, Acta imperii Angliae et Franciae (Tübingen 1911), S. 120, 25: Clemens V. über die Templerfrage: ...„confessiones et depositiones spontaneas libere factas coram nobis et nonnullis ex fratibus nostris s. R. E. cardinalibus in secreto prius et postmodum coram nobis et toto collegio cardinalium eorundem . . ."; in Glaubenssachen z. B.: Vat. Akt. N. N. 1762, 1823. Vat. Akt. N. 1762, Frage der visio beatifica, u. N. 1823, Kreuzzugsfrage.

auch die Kommissionen, durch die die Konsistorien entlastet wurden, wie etwa, wenn ihnen die Sorge für den Aufbau der niedergebrannten Laterankirche oder die Lossprechung von Bann und Interdikt oder die Erteilung des Palliums übertragen wurde[3]. Uns fesseln nur die Kommissionen in höchst wichtigen Fragen.

„Die von späteren Päpsten und noch in unseren Tagen geübte Kunst, mit Zuziehung von zwei oder drei mit dem Papste gleichgesinnten Kardinälen und durch Verhinderung von Versammlungen des Kollegiums Dinge zustande zu bringen, welche der großen Mehrheit widerstreben, ist im 13. Jahrhundert noch kaum oder nur unter Martin IV. geübt worden[4]." Und in der Tat findet man im 13. Jahrhundert nur ganz vereinzelte Nachrichten, wie etwa von Clemens IV.[5] über diese Art von Kommissionen.

Um so schärfer treten sie dagegen im 14. Jahrhundert zutage. Wir beobachteten sie besonders auffällig bei Clemens V., da wir während seiner schweren Krankheit, die ihn einige Monate nach seiner Krönung befiel und in der zweiten

---

3. „Wegen der Laterankirche" vgl. Reg. Clem. V. N. N. 3591—3593; 3598—3600. — Lossprechung von Bann, Reg. Clem. V. N. N. 5272—5277, 5285—5286. — Uebertragung des Palliums, Reg. Clem. V. N. 5451, Acta Salzb. — Aquilej. N. 4. Vgl. über die Kommissionen bei der Palliumsübertragung Hösl, Kard. Stefaneschi S. 18, Anm. 21. — Vgl. auch die Kommission von 3 Kardinälen zur Klärung d. verworrenen Verhältnisse, die im Jahre 1331 wegen d. Census Siziliens bestanden, Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden N. N. 161—207.

4. Döllinger, Papsttum S. 97/98. Worauf D. die Behauptung gründet, daß unter Martin IV. dieses Verfahren angewendet wurde, konnte ich nicht feststellen.

5. Vgl. Martene Thesaurus II, 174: „Nec enim omnibus (sc. cardinalibus) communicare volumus quia non omnium unus est animus, et defectuum publicatio posset parare detrimentum." Vgl. Sternfeld, Kard. Joh. Gaëtani Orsini, S. 57, Anm. 41 u. E. Jordan, Les origines de la domination Angevine p. 308, Anm. 2. Potthast 19296.

Hälfte des Jahres 1306 ihren Höhepunkt erreichte[6], nur vier Kardinäle, seine Nepoten Raimund de Got, Arnaud de Pellegrue, den Kämmerer Arnaud de Canteloup und den Referendar Wilhelm Ruffat, in seiner Nähe sehen[7]. Immer wieder wird uns in den aragonischen Berichten gesagt, daß außer diesen vier kein anderer Kardinal Zutritt hatte[8]. Schließlich kamen die übrigen Kardinäle zu der Ansicht, daß der Papst die Krankheit nur vorschütze, um sie nicht vorzulassen[9]. Wenn nun hier die Bevorzugung einer kleinen Gruppe von Kardinälen am augenfälligsten ist, so fällt es auch sonst an der Regierung Clemens V. auf, daß er gern wichtige Geschäfte nur durch einige Kardinäle erledigen ließ. Als Gesandte Jaymes II. mit Aufträgen an ihn herantraten, kann er ihnen keine bestimmte Antwort geben, da erst einige Kardinäle, nach denen er geschickt hatte, zu ihm kommen müßten, um mit ihm zu beraten[10]. Die Gesandten Philipps des Schönen weist er an einige Kardinäle, obwohl ihre Forderungen in Sachen der Bestätigung des deutschen Königs, der Verbindung Heinrichs VII. mit Robert von Neapel und der Heirat, die ein Sohn Heinrichs mit einer Tochter Roberts eingehen sollte, vors Konsistorium

---

6. Finke, Papsttum u. Templerorden, S. 98.

7. Finke, Papsttum, Quellen Nr. 16, II, 21: „Dominus papa . . visitatus fuit continue per quatuor cardinales de suis . . . Aliis autem cardinalibus non patebat aditus ad eum . . .“

8. Finke, a. o. a. O., Nr. 17, II, 23: „Papa est adhuc in Pessaco. Nullus cardinalis videt eum nisi illi quattuor sui.“

9. Finke, ebenda II, 25 . . . „ita, quod sui quattuor cardinales fuerunt ibi continue et iacuerunt . . . Papa tamen, ut communiter dicitur, totaliter curatus est, sed nondum viderunt eum cardinales alii . . .“

10. Finke, Acta Aragonensia (1305, Aug. 6): N. 129, I, 198: „Super hoc certum dare responsum non poterat, donec aliqui cardinales, pro quibus miserat, venirent ad eum, cum quibus deliberare super hiis et aliis intendebat.“ Vgl. auch N. 130, I, 199.

gehört hätten[11]. Die folgenschwere Frage, ob die Stadt Pisa und ihr Gebiet an Aragonien fallen sollte, wird der Entscheidung weniger Kardinäle überlassen, die sie auch am 31. Mai 1309 treffen[12]. Als im Jahre 1309 Gesandte der aufständischen Städte und Kastelle, die eben erst von Friedrich von Montefeltro geschlagen worden waren, vor Clemens V. Treue gelobten und um Aufhebung der weltlichen und geistlichen Strafen baten, bestimmte der Papst vier Kardinäle, welche in seinem Namen die Verhandlungen leiten und die Friedensbedingungen festsetzen sollten[13]. Und auch aus den späteren Jahren liegen Nachrichten über „Sonderberatungen"[14] des Papstes mit nur auserwählten Kardinälen vor, die fast durchweg Nepoten[15] waren.

Auch unter Johann XXII. blühten die außerordentlichen Kommissionen. Wenn er in einem Briefe ausdrücklich hervorhebt, daß er in Glaubenssachen und Fragen über den allgemeinen Stand der Kirche die „ausgezeichneten" Theologen und Gelehrten beider Rechte im Kolleg heranziehe[16], so weist er damit, wie schon früher zugegeben wurde[17], mehr auf eine Hinzuziehung der Kardinäle im einzelnen als im Konsistorium hin. So übergibt er wichtige Forderungen, wie die des Infanten Johannes und der Städter von Tarragona im Jahre 1316, nur drei Kardinälen[18]. Gesandte, die doch im

---

11. Vgl. Karl Wenck, Clemens V. und Heinrich VII., Anhang S. 176.

12. Finke, Acta Aragonensia N. N. 354, 358, 359; II, S. 530 ff., 542 ff., 545.

13. Reg. Clem. V. N. 4395.

14. Die Acta Aragonensia sprechen Nr. 489, II, 782, deutlich von „particularia consilia". Vgl. auch Finke, Papsttum, Quellen N. N. 138, 145.

15. Die Hauptvertrauten sind die vier Nepoten, die wir oben S. 50 genannt haben.

16. Raynald, ad an. 1331 no. 34.

17. Souchon, Papstwahlen bis Bonifaz VIII., S. 43.

18. Finke, Acta Aragonensia N. N. 148 u. 149, I, p. 227 u. 231.

Konsistorium empfangen zu werden pflegten, empfängt er im Beisein von nur drei oder sechs Kardinälen[19]. Im Jahre 1316 schwören die Abgeordneten Aragoniens vor Johann XXII. und nur drei Kardinälen im Namen des Königs von Aragonien den Lehnseid[20]. Im Jahre 1323 ernennt er drei Kardinäle, die mit den Genuesen über den Frieden verhandeln sollen[21]. Und so ließen sich gerade aus den aragonischen Gesandtschaftsberichten noch recht zahlreiche Beispiele[22] beibringen. Erwähnt sei aber noch, daß Johann XXII. die Sonderberatungen mit nur wenigen Kardinälen auch als Kommission auffaßt; denn er nennt ein Verhör, das er mit nur zwei Kardinälen vornahm, „unsere Kommission“[23]!

---

19. Finke, ebenda N. 148, I, S. 227 (1316, Nov. 19) u. Vat. Akt. N. 901.

20. Finke, a. o. a. O., N. 148, p. 228.

21. Finke, Acta Aragonensia N. 265, I, S. 400.

22. Nachträglich sei noch auf eine Beobachtung aufmerksam gemacht, die sich beim Studium von K. H. Schäfers, Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Johann XXII., Vatik. Quelle zur Geschichte d. päpstl. Hof- u. Finanzverwaltung 1316—1378 (hrsg. v. d. Görresgesell. Paderborn 1911) ergab. Die Küchenrechnungen zeigen nämlich, daß Johann XXII. oft, wenn er politisch wichtigen Besuch hatte, nur einige Kardinäle zur Tafel lud. Wie oft mögen gerade beim Mittagsmahle höchst wichtige Angelegenheiten besprochen worden sein, von denen eben nur einige wenige Kardinäle etwas erfahren durften. Vgl. z. B. Schäfer, a. o. a. O. S. 60: Zum 16. Mai 1320 steht am Rande der Küchenrechnung: „Comederunt rex et aliqui cardinales.“ Ebenso f. d. folgende Woche: „Comederunt cardinales aliqui rex Cicilie frater regis Anglie . . .“ S. 70 Anm.: Z. 17.—23. Okt. 1321: „fuit rex et frater suus (König Robert!) et duo cardinales.“ Vgl. S. 72, 73, 129, 139.

23. Vat. Akt. Nr. 172, S. 96 spricht Johann XXII. von „ex commissione nostra“. Die Kardinäle, die Johann XXII. ganz besonders zu diesen Einzelberatungen heranzog, zählt Baluze, Vitae I, p. 792 „Ego tamen istos fuisse crediderim, quod eos

Wie Clemens V. und Johann XXII. hat auch Benedict XII., der sonst gern die Wichtigkeit des Konsistoriums betonte[24], Angelegenheiten, die er nicht vor das ganze Kolleg bringt. Im Jahre 1337 schrieb er an den König von Frankreich, daß er sich über die Verhältnisse in Deutschland mit einigen Kardinälen, die besonders stark die Ehre und den Vorteil des Königs verträten, im geheimen beratschlagt habe[25]. Ebenso ließ er nur einige französisch gesinnte Kardinäle an der Prüfung der Kriegspläne Philipps VI., die dieser für den Kampf in den Niederlanden ausgearbeitet hatte, teilnehmen[26]; und auch die Versöhnungsvorschläge Ludwigs des Bayern im Jahre 1339 wurden nur mit einigen Kardinälen erwogen[27].

Endlich stellte auch Clemens VI. Kardinalskommissionen neben die Beratungen des Konsistoriums. Im Jahre 1346 sind nur einige Kardinäle Zeugen, als Karl von Mähren Clemens VI. Versprechungen macht[28], um auf den deutschen Thron zu gelangen, wie auch vorher im Jahre 1342 bei den

---

praecipue in partem curarum vocare solitus sit Papa Johannes, tum propter consanguinitatem, tum propter doctrinam eorum aut affectum quo eos prosequebatur. Hos itaque fuisse puto. Petrum de Pratis . . ., Bertrandum de Poieto, nepotem Papae . . . Gancelmum Joannis Raymundum Mostuejolis . . . Petrum Bertrandi . . . Bertrandum de Montefaventio . . . et Arnaldum de Via . ., nepotem item Papae."

24. Vat. Akten Nr. 2024 (1339, März 5): Benedict XII. schreibt an die Legaten, die zwischen England und Frankreich Frieden machen sollen: „. . . . scire vos volumus, quod iam dudum super certis punctis inter nos et fratres nostros matura deliberatione previa, quam mutare nequaquam nisi consistorialiter intendimus, extitit ordinatum. . . ."

25. Vat. Akten, N. 1913 (1337, Nov. 6): . . „et cum aliquibus ex fratribus nostris eccl. s. Romane cardinalibus honoris et commodi regii zelatoribus fervidis diligenti et secreta deliberatione previa . . ."

26. Raynald, ad. an. 1339, no. 13.

27. Raynald, ad. an. 1339, no. 6 u. 8.

28. Mon. Germ. Constitut. VIII, 12 NN. 9.

Gelöbnissen des Königs Johann von Böhmen und seiner Lossprechung in der Kammer des Papstes nur einige Kardinäle waren[29]. Kommissionen von drei Kardinälen berieten 1348 die neapolitanischen, 1349 die ungarischen Angelegenheiten[30], vier Kardinäle sollten den Streit zwischen Ravenna und den Markgrafen von Este beilegen[31]. Als im Jahre 1351 die römischen Verhältnisse geordnet wurden, und Rom eine neue Verfassung erhalten sollte, wurde diese überaus wichtige Angelegenheit von nur vier Kardinälen beraten[32].

29. Vat. Akten, Nr. 2125.

30. Raynald, 1348, no. 4; 1349, no. 7.

31. Werunsky, Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. (Innsbruck 1889) no. 48.

32. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. (Innsbruck), Bd. II, 2, S. 449. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter VI⁴ (Stuttgart 1893), 324. Vgl. auch den Brief Petrarcas an diese vier Kardinäle, lib. 11, ep. 16, b. Fracassetti, II, 145 ff.

III.

Haben unsere Ausführungen eben gezeigt, daß die Päpste in Avignon trotz des so ausgedehnten und immer noch wachsenden Arbeitsgebietes an der Kurie keineswegs nur auf die Mittätigkeit des Kardinalskollegs angewiesen waren, daß vielmehr Kurialbehörden und Kommissionen die Konsistorien immer mehr verdrängten und dadurch die Bedeutung und die Macht des Kollegs stark schwächten, so haben wir damit schon die Behauptung, daß die Päpste, „etwa Johann XXII., ganz anders mit dem Kolleg rechnen mußten als Bonifaz VIII.“[1], zurückgewiesen.

Und tatsächlich haben die Päpste mit dem Kolleg auch nicht anders gerechnet! Freilich: keiner von den hl. Vätern in Avignon hat das Kolleg so herrisch und verächtlich behandelt wie Bonifaz VIII., keiner hat wie er das Ungeheure gewagt, Kardinäle abzusetzen[2], dazu stand der klägliche Tod dieses hochgemuten Sünders und der Tag von Anagni

---

1. So behauptet Lulvès, Machtbestrebungen. Qu. u. F. XIII, 92.

2. Höchstens hat ein Papst in sehr bedrängter Lage mit der Entziehung des Kardinalshutes gedroht; z. B. Innocenz VI. im Jahre 1355 dem Kardinal Taleyrand und Gesinnungsgenossen, vgl. Mathias von Neuenburg (ed. Studer), S. 213: „De quo cum papa Petragoricensem cardinalem, ipsorum fratrum avunculum et quosdam alios cardinales sibi faventes de fautoria haberet suspectos, et eis ablacionem pillei, ipsi vero sibi divisionem capitis minarentur . . .“ Vgl. auch Baluze I, 777. Ueber die Haltung Taleyrands siehe W. Scheffler, Karl IV. und Innocenz VI. (1912), S. 108, N. 1.

noch zu frisch und für immer warnend in aller Gedächtnis. Doch gerade Johann XXII. erinnert in seinem Auftreten dem Kolleg gegenüber sehr stark an Bonifaz VIII. Wohl trägt er aus Gründen, die unten noch näher dargelegt werden, dem aragonischen Gesandten den schönen Grundsatz vor, im Konsistorium hätte seine Meinung nicht entscheidende Kraft; doch wenn ein Kardinal anderer Meinung ist als sein Herr und Meister, muß er den Unwillen, ein scharfes, schroffes Anfahren des Papstes befürchten[3]. Wir sehen in dem Kampfe mit Ludwig dem Bayern Johann XXII. Unmögliches fordern, fast alle Kardinäle sind von der Gefährlichkeit seines Unternehmens überzeugt[4], „leiden" sogar, wie es der Aragonier ausdrückt, unter dem Ungestüm Johanns; doch sie wagen nicht, aufzustehen und ihre Ansichten und Bedenken frei zu bekennen[5]. Schließlich finden drei tatkräftige Männer im Kolleg, Napoleon Orsini, Peter Colonna und Jacob Stefaneschi den Mut, ihm zu widersprechen oder zu warnen, aber sie reden in den Wind. Johann XXII. entscheidet nach seinem Willen, die drei Widerstrebenden müssen sich fügen[6]. Ein solcher Herrscher fürchtet sich natürlich nicht, eigene geheime Angelegenheiten zu haben, von denen die Kardinäle nichts erfahren. Als im Jahre 1322 der Prozeß gegen die Visconti spielte[7], meldet der Pro-

---

3. Finke, Acta Aragonensia N. N. 144, 149, 512 (I, 220 u. 230, II, 825). Vgl. Baluze, I, 677, der eine Stelle aus Nicolaus Minorita zitiert: „. . . ipse Dominus Johannes verbis acerrimis publice arguit et confudit ipsum Dominum Vitalem (sc. cardinalem) . . . „Nur zu oft könnte man Johann XXII. mit dem Kardinal Comminges zurufen: „Sancte pater, mihi credite, rigor iste non expedit etiamsi liceret." Hocsem, Gesta pontificum Leodiensium, p. 41.

4. Finke, Acta Arag. Nr. 261, I, 393: „Tamen plures cardinales non consentient libenter, tam periculosam incipi novitatem."

5. Finke, Acta Arag. Nr. 262, I, 395: „Plures cardinales dolent, set non audent resistere."

6. Ebenda, NN. 262, 264, 265.

7. Siehe über dens.: Michel in Mélanges d'archéolog. et d'histoire 29. année (1909), p. 289—321.

kurator Friedrichs von Sizilien Jayme II., daß der Prozeß nicht im Kolleg gemacht werde, daß die Kardinäle nichts davon wüßten. Und der Schreiber, dem offenbar dieses Verhalten zum Kolleg unerhört vorkam, fügt den Stoßseufzer hinzu: „Wenn der Papst lange lebt, wird man unerhörte Dinge erleben[8].“ Ein andermal wird Klage geführt, daß der Papst seine geheimen Angelegenheiten betreibt und niemanden, auch nicht die Kardinäle, empfängt[9]. Allerdings hat er auch Angelegenheiten, die, wie er anderen versichert, nur im Konsistorium erledigt werden: Dies sind bezeichnenderweise Geldbewilligungen. Das hatte der große Rechner nämlich längst erkannt, daß die Kardinäle, seit sie dank der Bulle Nicolaus' IV. mit den Päpsten die Einkünfte teilten, allen Grund hatten, gegen Geldbewilligungen zu sein. Zum Beweis folgende reizvolle Begebenheit: Im Jahre 1318 fordern französische Gesandte Vierlei, meist bezugnehmend auf den Kreuzzug, den Philipp V. unternehmen will. Drei Forderungen bewilligt Johann XXII. selbst, allein! Die vierte heißt: „Geld auf der Stelle!“ — Da versichert er, daß er erst „Rat“ brauche, daß er in Abwesenheit der Gesandten erst die Kardinäle befragen wolle. Diese befragt er nun, sie raten natürlich ab, und Johann XXII. bewilligt „auf Anraten der Kardinäle“ die vierte Forderung nicht[10]. In diesem Zusammenhange muß auch

8. Finke, Acta Arag. Nr. 254, I, 378: „Jo creu que hi ningu en aquests processes no ſson feyts en conlegi ni los cardenals comunament no han re sabut. Nostre senyor hi do conseyll, que cren, que si aquest pape viu lonc de temps, veuren ço que nuyl temps no haven vist.“

9. Ebenda, Nr. 512, II, 827.

10. Acta Aragonensia, Nr. 314, I, 471; vgl. Nr. 328, I, 493, wo ebenfalls bei Geldangelegenheiten die Kardinäle zur Beratung aufgefordert werden. Wichtig: Nr. 513, II, 828, wo Johann XXII. die Bitte um Erlaß des sardinischen Zehnten schroff ablehnt, und Nr. 514, II, 829, wo die Kardinäle mit Ausnahme Napoleons Orsini erklären, den Zehnten nötig zu haben. Uebrigens

die Aeußerung Johanns, daß nach seiner Meinung im Fürstenrat die Ansicht des Fürsten nicht den Ausschlag gebe, gewertet werden. Nicht weil er sehr, vielleicht allzu sehr mit dem Kolleg rechnen mußte, wie man neuerdings diese Stelle auslegen möchte[11], weist er den Gesandten Jaymes II. ins Konsistorium, sondern weil jener Geld forderte. Konnte er doch, wenn die Geldforderung nicht bewilligt wurde, immer das Konsistorium vorschützen, dem er dann freilich scheinbar unterstehen mußte. Darum hatte schon ein Kardinal, bei dem sich der Gesandte Rat holte, abgeraten, diese Angelegenheit ins Konsistorium zu bringen, da der Papst nur das ins Konsistorium bringe, „was er nicht ausführen will“[12]. „Denn“, so könnte man fast von Johann XXII. behaupten, was im 15. Jahrhundert von Martin V. gemeldet wird, „der Papst hat die Kardinäle alle so unterdrückt, daß sie vor ihm nicht anders sprechen, als wie er es gern hat, und werden vor ihm redend rot und bleich[13].“

Doch vielleicht war nur unter Johann XXII. das Kolleg stark zurückgedrängt, Clemens V., Benedict XII. und Cle-

---

hatte auch schon Clemens V. Geldforderungen der Aragonier gegenüber hervorgehoben, daß er nie einen Zehnten ohne Konsistorium gewähre. Vgl. Finke, Papsttum-Quellen no. 126, II, 242. Vgl. auch no. 135, II, 270, wo er wegen der Geldbewilligungen zum Kreuzzuge auch erst die Kardinäle befragen will.

11. Vgl. oben S. 55, Anm. 1. Die Stelle steht Acta Aragonensia Nr. 378, II, 580 f.

12. Acta Aragonensia Nr. 378, II, 586: „E el (scil. Kardinal Berengar Fredol) repos me axi: Monsenyor en Vidal, si vosvolets guardar la honor del rey Darago, vos no preposarets en consistory; que per cert sapiats, quel papa no met res en consistory, si no ço que no vol fer.“

13. Bericht des Deutschordensprocurators an den Hochmeister aus Anagni vom 11. Juli 1429. Siehe Joh. Voigt, Stimmen aus Rom über den päpstl. Hof i. 15. Jhdt. (Histor. Taschenbuch IV (1833), S. 74). Vgl. Georg Voigt, Enea Silvio de Piccolomini (als Papst Pius II.), Bd. III (Berlin 1863), S. 520.

mens VI. haben dafür aber umsomehr mit ihrem Kolleg rechnen müssen? Wir werden es auch bei diesen Päpsten nicht zugeben können. Keiner von ihnen war so von seinem Kolleg abhängig wie die vielen Päpste, die wir im 13. Jahrhundert betrachtet haben, oder wie etwa ihr Vorgänger Benedict XI.[14] Dieser schwache, zu jedem selbständigen Handeln unfähige Papst brauchte wirklich den Rat seines Kardinalskollegs unter allen Umständen, er war völlig ans Konsistorium gebunden, nicht aber seine Nachfolger. Freilich: diese Abhängigkeit Benedicts XI. vom Kolleg war nicht ein Ausfluß der Macht des Kardinalats, sondern der Druck der schwierigen Erbschaft Bonifaz' VIII. zwang den Papst, Unterstützung bei den Kardinälen zu suchen. Sowie sich die Lage Clemens' V. in Frankreich günstiger gestaltet hatte, änderte sich das Verhältnis von Papsttum und Kardinalskolleg. Der Bischof von Mende, Wilhelm Durand, der am Hofe Clemens' V. lebte[15], wird wohl aus seinen eigenen Beobachtungen die Berechtigung zu dem Vorwurf, den er in seiner Denkschrift Clemens V. macht, genommen haben: ohne den festen Beirat der Kardinäle und anderer bewährter Männer sollte der Papst seine Macht nicht brauchen; Clemens dagegen begünstige nur seine Landsleute in übermäßiger Weise[16]. Die aragonischen Berichte bringen uns zahlreiche Beispiele, wo Clemens V. den Beirat des Kollegs

---

14. Acta Aragonensia, NN. 109, 112, 113 (I, S. 159, 163, 165). N. 109, I, 159 z. B. heißt es von Benedict XI.: „Dictus d. papa, sicut qui per se quasi nichil facit nisi aliorum consilio, ostendit peticiones in consistorio cardinalium.." Vgl. fast denselben Wortlaut bei Finke, Aus den Tagen Bonifaz VIII., Quellen Nr. 12, p. LVIII. Vgl. auch ebenda S. 277.

15. Vgl. Haller, Papsttum u. Kirchenreform I, 58 f.

16. De modo generalis Concilii celebrandi III, 27, fol. 176; in der Ausgabe Paris 1671, p. 16 u. 59. Vgl. M. Heber, Gutachten und Reformvorschläge auf d. Vienner Konzil, S. 40 ff., u. R. Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen, S. 214 und 524.

tatsächlich gänzlich vernachlässigt. In der wichtigen Angelegenheit, die Aragonien wegen der Besitzergreifung Pisas durch den Gesandten Vidal von Villanova erledigen ließ, sehen wir Clemens in einer geheimen Beratung mit Vidal, der Geheimhaltung vor den Kardinälen vorschlägt. Zwar kann Clemens V. sich auf die kühne Forderung nicht einlassen, wohl schon, weil sie undurchführbar wäre, arbeitet aber doch im Sinne des Gesandten gegen die Kardinäle: Er erteilt Vidal den Rat, den Kardinälen n u r seine Beglaubigungsschreiben zu geben, sonst nichts zu erwähnen. Später soll sein Kämmerer und Nepot in das Geheimnis gezogen werden[17]. Und auch die Konzilsgesandten melden Jayme II., daß Clemens in t i e f s t e m G e h e i m n i s mit Gesandten Philipps von Frankreich verhandle; nur seine vertrauten Kardinäle sind eingeweiht[18]. Diese Politik des Papstes haben wohl oft und stark einzelne Kardinäle gemißbilligt, aber nur im geheimen; in die Oeffentlichkeit haben sie sich nicht gewagt. Nach diesen Schilderungen ist es durchaus begreiflich, daß sich die Kardinäle auch immer dem Willen des Papstes fügten; trotz einiger Opposition deckte sich schließlich die Meinung des Kollegs mit der des Papstes[19].

Weniger läßt sich über das Verhältnis Benedicts XII. zu seinem Kolleg sagen[20]. Aber einige wenige Beispiele zeigen zur Genüge, daß auch er durchaus nicht vom Kolleg geleitet und beherrscht wurde. Obwohl von Haus aus eine friedliebende Natur, die gern jeden Zwist vermied, setzte er sich doch seinen Kardinälen entgegen, selbst auf die Gefahr hin, den starken Unwillen des Kollegs zu erregen. Als die

---

17. A c t a A r a g o n e n s i a , Nr. 354, II, 530.

18. F i n k e , Papsttum-Quellen, NN. 138, 139, 145.

19. Zu diesem Ergebnis kommen wir mit F i n k e , Papsttum S. 100. Vgl. dort auch die Oppositionen der Kardinäle.

20. K. J a c o b , Studien über Papst Benedict XII. (Berlin 1910) S. 70, drückt sich sehr unbestimmt aus: „Unter Benedict XII. war die Stellung der Kardinäle s i c h e r l i c h n i c h t g e s c h w ä c h t.“

Kardinäle im Jahre 1338 verlangten, daß Gesandte nach Deutschland geschickt werden sollten, lehnte er ihr Begehren entschieden ab, was die Kardinäle erregen mußte. Verlor doch durch seine Ablehnung mancher aus dem Kolleg die Möglichkeit, durch die Gesandtschaft klingendes Gold zu gewinnen, oder, wie der Berichterstatter bissig bemerkt, lagen doch den Kardinälen vor allem die 100 Goldgulden am Herzen, die sie als Legaten vom Tage ihrer Ernennung an erhielten[21]. Die Kardinallegaten, die im Jahre 1338 zwischen England und Frankreich Frieden stiften sollten, rügt er scharf, daß sie Geheimnisse verraten hätten[22]. Das Anerbieten der Kardinäle im Jahre 1339, in Flandern für Frankreichs Sache zu wirken, lehnt er entschieden ab[23]. Besonders gut beleuchtet ein Brief Benedicts XII. an den König von Frankreich, wie der Papst es verstand, sein Kolleg zu beherrschen[24]. Mit einem gewissen Stolz teilte er dem Könige einen listigen Plan mit, wie er das uneinige Kolleg, das wegen der Rückkehr nach Rom gespalten war, wieder zu beruhigen gedenke. Wie einer, der seiner Leute völlig sicher ist, entwickelt er einen allerdings sehr wenig erfolgreichen Schachzug: Er will den Mitgliedern des Kollegs die streiterregende Angelegenheit so lange nicht mehr vortragen, bis sie über vielen anderen wichtigen Geschäften ganz

21. Jacob, Studien, S. 134. Zu den Quellenbelegen, die J. Anm. 1 angibt, sei erwähnt, daß auch H. Sauerland, Regesten der Rheinlande, Bd. II, N. N. 2331, die Urkunde abdruckt. Die Stelle wird auch sonst öfter genannt wegen des reizvollen Vergleichs der Deutschen mit Wölfen u. Bären.

22. Daumet, Benoit XII, lettres closes nr. 532. Freilich ergab die angestellte Untersuchung, daß die Kanzleibeamten die geheimen Weisungen verraten hatten. Benedict ordnet deshalb an, daß künftig die geheimen Aufträge nur dem Abbreviator und Skriptor bekannt würden durch die Ausfertigung. Daumet, N. N. 543, Vat. Akt 2003.

23. Daumet, Nr. 584.

24. Vatik. Akt. nr. 1762 (1335, Oct. 28).

den Streit vergessen hätten. Zwar hatte er bei dieser Rechnung seine Berater wohl doch etwas unterschätzt, doch auch der erste Mißerfolg brachte ihn nicht davon ab, weiter den Versuch zu wagen, sein Kolleg zu überlisten. Er mußte doch wohl hoffen, auch diesmal das Kolleg schließlich seinem Willen unterzuordnen.

Ganz und gar nicht war endlich Clemens VI. gezwungen, mit seinem Kolleg sehr zu rechnen. Er verstand es, durch die Beförderung so vieler Nepoten und Freunde das Kolleg derart an sich zu fesseln und von sich abhängig zu machen, daß er dessen Widerspruch nirgends mehr zu fürchten hatte. Seine grenzenlose Freigebigkeit, mit der er Gnaden und Geschenke ohne Rücksicht auf Talent oder Verdienst verlieh[25], brachte auch den letzten Gegner zum Schweigen. Freilich war diese „Ruhe" im Kolleg für ihn sehr gefährlich. Geriet er doch bald mit seinen Beratern in einen allzu kameradschaftlichen Verkehr. Wir sehen ihn zu seinen Kardinälen, die außerhalb Avignons ihre Landhäuser hatten, hinausreiten, wo er bei allen erdenklichen Vergnügungen[26] köstliche Stunden verlebt und ganz vergißt, daß er, der mächtige Herrscher auf Petri Stuhl, bei Untergebenen die kostspieligen Genüsse geboten bekommt. Dieses intime Verhältnis zu seinen Beratern ließ ihn schließlich Schranken übersteigen, vor denen bis dahin jeder Papst Halt gemacht hatte. Clemens VI. trug schließlich keine Bedenken, beim hl. Kolleg eine Anleihe von 16 000 Mark zu machen und ihm dafür Güter der Kirche zu verpfänden[27].

Es liegt nun nahe, gerade an dieser Stelle an das Wort

---

25. Werunsky, Karl IV., I, 298 f.; II, 2, 512. Vgl. Souchon, Papstwahlen bis Urban VI., S. 52.

26. Vgl. den Besuch Clemens VI. bei den Kardinälen zu Pont-de-Sorgues: Casanova, Archivio della Società di Storia Patria XXII (1899), S. 374—381.

27. Baumgarten, Untersuchungen und Urkunden . . . . S. 192; Urkunde nr. 290 a.

Petrarcas zu erinnern, das ja als Motto[28] über unserer Abhandlung steht. Hatte sich doch Petrarca schon im Jahre 1352 gleichsam die Frage vorgelegt, wer von den beiden Gegenspielern, Papsttum oder Kardinalat, die größere Machtfülle besaß. Petrarca konnte zu keiner sicheren, festbestimmten Antwort gelangen. Nur vorsichtig fällt er sein Urteil, daß es dem Betrachter so scheinen könnte, als ob es damals mehr bedeutete, „Päpste zu wählen, als Papst zu sein". Unsere Betrachtungen zeigten, wie sehr die Vorsicht Petrarcas berechtigt war; denn an wirklicher Macht war das Papsttum weit überlegen, was uns auch die folgende Ausführung, die dem Streben des Kollegs nach Geld gilt, aufs deutlichste bestätigen wird.

28. Petrarca, Epistolae de rebus familiaribus lib. XIV ep. 2 (ed. Fracasseti II (Florenz 1862), p. 277) cf. Fracasseti, Adnotationes in epistolas Francisci Petrachae (1890), p. 236.

Inhaltsübersicht der Dissertation.

Hauptteil. Erstes Kapitel: War die Zusammensetzung des Kollegs in den Jahren 1303—1352 für die Machtbestrebungen der Kardinäle günstig?

I. Die Bedeutung der Kardinalskreationen für Päpste und Kardinäle; Streben beider Parteien, die Zahl des Kollegs möglichst niedrig zu halten. S. 1—12.

II. Stellung der Juristen, Theologen und Nepoten im Kolleg Bildung und Alter der Kardinäle. S. 13—23.

III. Das Verhältnis der verschiedenen Nationen im Kolleg und die Wirkung des französischen Uebergewichts auf die Macht des Kollegs. S. 24—33.

Zweites Kapitel: Beschränkung der Tätigkeit des Kollegs und Verhalten der einzelnen Päpste zu ihren Beratern.

I. Machtbestrebungen des Kollegs nach verfassungsmäßigerMitregierung. — Schwächung der tatsächlichen Macht durch die Kurialbeamten und -behörden. S. 37—47.

II. Die Kommissionen beschränken gleichfalls den Machtbereich des Kollegs. S. 48—54.

III. Daher haben die Päpste des 14. Jahrhunderts nicht mehr mit dem Kolleg gerechnet, als die Päpste einer früheren Zeit. S. 55—63.

Die Buchausgabe wird außer der Dissertation noch enthalten:

Einleitender Teil: Machtbestrebungen und Macht des Kardinalskollegs im 13. Jahrhundert.

Drittes Kapitel des Hauptteils: Streben der Kardinäle nach reichen Einkünften. Folgerungen für die Macht des Kollegs.

Schluß: Würdigung der Wahlkapitulation vom Jahre 1352.

Exkurs I: Das Zeremoniell über die Kardinalskreationen, seine Ueberlieferung, sein Verfasser, seine Entstehungszeit und seine Abfassung.

Exkurs II: Nachweis a) der Juristen und Theologen, b) der Nepoten im Kolleg (1303—1352).

Anhang: Alvarez Pelajo's Urteil über die Kardinäle des 14. Jahrhunderts.

Lebenslauf.

Am 2. Oktober 1889 wurde ich, Erich Maria Schelenz, katholischer Konfession, preußischer Staatsangehöriger, als Sohn des Fleischermeisters Richard Schelenz zu Falkenberg (Ober-Schlesien) geboren. Ich besuchte zunächst die Volksschule meiner Heimatstadt, darauf seit Ostern 1900 das Königliche Gymnasium zu Patschkau, das ich Ostern 1909 mit dem Reifezeugnis verließ. Darauf widmete ich mich ein Semester an der Universität Freiburg i. Br., drei Semester in Berlin, wo ich auch im Garde-Füsilierregiment meiner Militärpflicht genügte, dann ein Semester in Breslau und seit dem Wintersemester 1911 in Marburg historischen und philologischen Studien. Ich besuchte Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren: von Below, Birt, Brackmann, Breysig, Busch, Cohen, Delbrück, Dessoir, Elster, Glagau, Heusler, Hintze, Königswald, Jaentsch, Kalbfleisch, G. Kaufmann, Klebs, Fr. Kluge, Koch, Kühnemann, Lasson, Lenz, Misch, Natorp, Roethe, von der Ropp, E. Schmidt, M. Schmidt, Siebs, Simmel, Wagner, Wenck, v. Wilamowitz-Moellendorff, Wölfflin, Wrede, Vogt. Ihnen, insbesondere aber Herrn Prof. Dr. Karl Wenck, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gab und mich auf jede Weise zu fördern suchte, bin ich zu immerwährendem Danke verpflichtet. — Am 11. Juni 1913 bestand ich in Marburg mein Rigorosum.